



GDS Raum- und Umweltplanung GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755-9693656
Mobil: 0176-21246453

info@gds-RaUm.de
www.gds-RaUm.de

Solarpark “Oberbreisig“

Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Im Auftrag:

Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

Bearbeitung:

Carolin Schaub, B.Sc. Umweltnaturwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
1.3	Beschreibung des Plangebiets	4
2	Methodik	6
3	Prüfung der Artengruppen	6
3.1	Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)	6
3.2	Coleoptera (Käfer)	7
3.3	Lepidoptera (Schmetterlinge)	7
3.4	Amphibia (Lurche)	9
3.5	Reptilia (Kriechtiere)	12
3.6	Säugetiere (nicht flugfähig).....	14
3.7	Fledermäuse	15
3.8	Avifauna.....	17
4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
5	Zusammenfassung	41
6	Literatur	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über den geplanten Solarpark im Untersuchungsgebiet Oberbreißig. Quelle Karte: GeoBasis-DE / BKG (2024).....	5
---	----------

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2023).....	7
Tabelle 2: Vorkommen planungsrelevanter Käferarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2023).	7



Tabelle 3: Vorkommen planungsrelevanter Käferarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2023) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).....	8
Tabelle 4: Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024).....	12
Tabelle 5: Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).....	14
Tabelle 6: Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten (nicht flugfähig) in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).....	15
Tabelle 7: Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).....	16
Tabelle 8: 2022 im Untersuchungsgebiet Oberbreißig nachgewiesene tagaktive Vogelarten sowie Vorkommen nachtaktiver Vogelarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 und Beschreibung zu deren Vorkommen. B = Brutvorkommen, D = Durchzügler, G = Gastvogel, x = Nachweis im MTB.	33



1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Buß Solar GmbH plant im Zuge des Projektes Solarpark Oberbreißig die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) auf einer Fläche von 12,25 ha innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Verbandsgemeinde Bad Breisig (Kreis Ahrweiler, Rheinland-Pfalz). Die Planung liegt zwischen den Gemeinden Waldorf im Westen und Bad Breisig im Norden (vgl. Abbildung 1)

Potenziell könnten durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte hervorgerufen werden. Entsprechend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung zu betrachten. Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf die Errichtung und fortlaufende Wartung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Störung und Gefährdung von Individuen. Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen.

Folgende Wirkfaktoren können von dem Vorhaben grundsätzlich für Tier- und Pflanzenarten ausgehen:

Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Für die Vorhabenumsetzung ist die Inanspruchnahme des Bodens sowie der Vegetation notwendig. Baubedingt kommt es daher zu Flächeninanspruchnahmen von Lebensraum. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen.

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Dieser Wirkungspfad wird in vorliegendem Fachgutachten daher nicht weiter betrachtet.

Störwirkungen durch akustische und optische Effekte

Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer baubedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, sind im Einzelfall für einzelne Brutarten zu erwarten. Anlagebedingte optische Störwirkungen in Form von Kulissenwirkungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen,



sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet geschlossene Vertikalstrukturen in Form von Waldrändern und Feldgehölzen beziehungsweise Hecken vorliegen, deren Einfluss den der geplanten PVA deutlich übersteigt.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren (v. A. Brutvögel und Reptilien) auf der Eingriffsfläche und im Bereich von Baueinrichtungsflächen denkbar. Die Befahrung der Eingriffsfläche, welche ein potenzielles Bruthabitat für Bodenbrüter darstellt, kann zu einer unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen, sollte dieser zu einem ungünstigen Zeitpunkt stattfinden. In diesem Zusammenhang besteht auch eine Gefahr für Reptilien, die Habitate im Randbereich der Fläche besiedeln können. Auch die Gefahr, dass überwinterte Tiere durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, Befahrung aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitate, verletzt oder getötet werden könnten, kann im Voraus nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist kein Vegetationsrückschnitt geplant, jedoch kann aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch unvorhergesehene kleinflächige baubedingte Vegetationseingriffe eine Gefährdung von Nestern mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln eintreten kann, sofern diese Arbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden. Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabenbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum der planerisch zu berücksichtigenden



Fluchtdistanz gemäß Gassner et al (2010) gleichgesetzt werden, das akustische und optische Störwirkungen ausschließlich während der Bauphase zu erwarten sind. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In der Europäischen Union sollen die Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie (92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) den Erhalt der Artenvielfalt und Biodiversität sicherstellen. In Deutschland ist deren Umsetzung im Bundesnaturschutzgesetz implementiert, das die Artenschutzbestimmungen definiert. Einige Arten unterliegen hierbei speziellen Schutzbestimmungen, die im Rahmen von Vorhaben Beachtung finden müssen. Zu diesen besonders und/oder streng geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für unvermeidbare Beeinträchtigung durch Eingriffe in die Natur und Landschaft ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG allerdings auch einige Sonderregelungen. So liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 nur vor, sofern das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigung nicht durch gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt hingegen nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt



werden kann. Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ferner regelt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Freistellung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten für alle Arten, die nicht Teil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt oder keine europäischen Vogelarten sind.

Betroffen von den Sonderregelungen sind jedoch nur Vorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Einzelfall können auch weitere Ausnahmen der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG möglich sein. So kann die zuständige Behörde aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn keine zumutbaren alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Für den Betrieb von WEA sind die Voraussetzungen einer solchen Ausnahme in § 45b Abs. 8 BNatSchG vertiefend definiert.

Der Bewertungsrahmen zum Eintritt eines betriebsbedingten Eintritts eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit WEA sowie fachlich anerkannte und zumutbare Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Betrieb von WEA werden in § 45b Abs. 2-6 BNatSchG definiert.

1.3 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von 14,4 ha, von denen ca. 11,27 ha durch PV-Flächen beansprucht werden, auf die Bereiche der Gemeinde Bad Breisig im Kreis Ahrweiler (vgl. Abbildung 1).

Der zentrale Bereich wird durch intensiv genutzte Grünlandbestände dominiert (vgl. Abbildung 1). Der Südosten sowie der Westen zeichnen sich durch Ackerland aus (vgl. Abbildung 1). Getrennt werden die beiden Teilbereiche durch die Kreisstraße K 48. Die Grünlandbereiche werden von Feldgehölzen und Heckenstrukturen gesäumt. Das Umland wird durch einen Wechsel an kleineren Waldbeständen, Grün- und insbesondere Ackerland sowie kleineren Ortschaften geprägt. Im Westen des Plangebiets liegt außerdem eine kleine Kies- beziehungsweise Sandgrube.



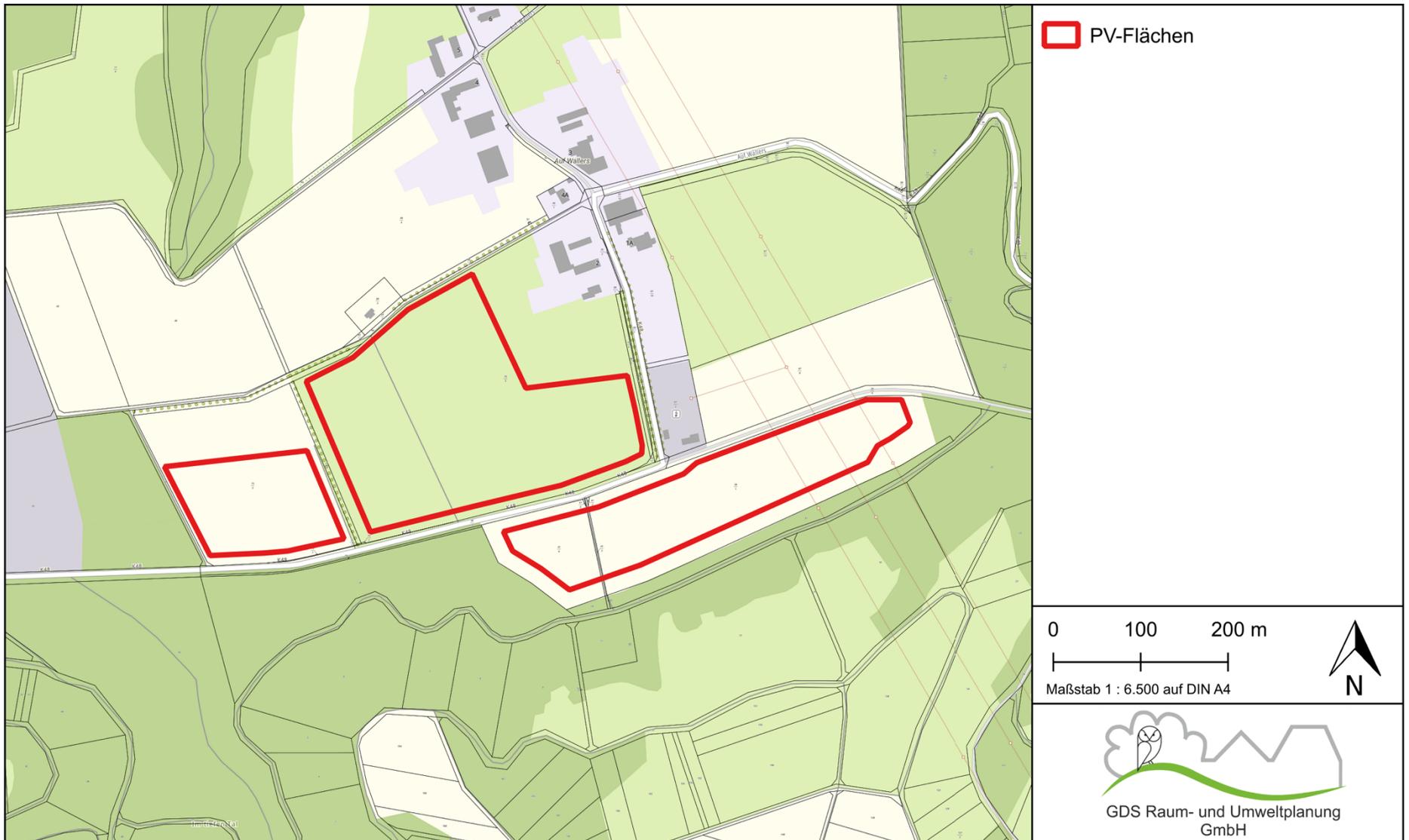


Abbildung 1: Übersicht über den geplanten Solarpark im Untersuchungsgebiet Oberbreisig. Quelle Karte: GeoBasis-DE / BKG (2024).



2 Methodik

Grundlage für die Abschätzung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten stellen zum einen die vorhandenen Art- und Vorkommen der zu untersuchenden Arten in Rheinland-Pfalz dar (Auswertung des Informationsportals ARTeFAKT (LfU, 2023) für die Messtischblätter (MTB) Nr. 5509 und dem nördlich angrenzenden MTB Nr. 5409. Als Nachweisquellen für die Artengruppen der Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken, tagaktive Vögel und Wachtel, Fledermäuse sowie für die Haselmaus wurden im Rahmen der Planung faunistische Erfassungen durchgeführt und ein entsprechendes Fachgutachten erstellt (HILGERS, 2023a), deren Ergebnisse in vorliegendem Fachbeitrag zusammengefasst dargestellt werden.

Die Ermittlung weiterer vorhabenrelevanter Arten und deren mögliche Beeinträchtigungen erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine Potenzialanalyse bzw. Relevanzprüfung im Hinblick auf die vorhandene Habitatausstattung, den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten(-gruppen). Die Erfassung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgte im Zuge der Biotoptypenkartierung (vgl. HILGERS, 2023b).

Für die relevanten Vertreter der Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Weichtiere), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) besteht im Plangebiet kein Habitatpotenzial, da geeignete Still- und Fließgewässer mit entsprechender Habitatstruktur nicht bzw. nur in weiterer Entfernung vorhanden sind und kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und ihren Habitaten besteht.

3 Prüfung der Artengruppen

3.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)

Gemäß LfU (2023) liegen für die MTBs 5509 und 5409 lediglich Nachweise des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) an planungsrelevanten Pflanzenarten vor (Tabelle 1).

Der Frauenschuh wächst in lichten Wäldern und Waldrandbereichen auf frischen bis mäßig trockenen kalk- und basenreichen Standorten (BfN, 2023). Vorkommen sind im Umfeld des Plangebiets nicht bekannt und aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen bzw. Standortgegebenheiten in Form von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen auch nicht zu erwarten. Die Art wurde auch nicht im Rahmen der Begehungen vor Ort festgestellt.

Ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2023).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Glanzstendel	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-

3.2 Coleoptera (Käfer)

Keine der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten ist gemäß LfU (2023) in den MTBs 5509 und 5409 nachgewiesen.

Im Plangebiet fehlen geeignete Gewässerlebensräume für die gewässergebundenen Käferarten Breitrand und Breitflügel-Tauchkäfer. Auch sind keine alten Baumbestände von dem Vorhaben betroffen, die ein geeignetes Habitat für Heldbock und Eremit darstellen würden. Ein Vorkommen dieser Arten ist demnach nicht zu erwarten.

Für die relevanten Käferarten kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG somit hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Vorkommen planungsrelevanter Käferarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2023).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	x

3.3 Lepidoptera (Schmetterlinge)

Bei den Erfassungen tagaktiver Schmetterlinge wurden keine nach Anlage IV der FFH-Richtlinie geschützten und somit planungsrelevanten Schmetterlingsarten innerhalb des Plangebiets festgestellt (HILGERS, 2023a).



Gemäß LfU (2024) sind in den relevanten MTBs Vorkommen des Dunklen (*Maculinea nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) sowie von Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vorhanden (vgl. Tabelle 2).

Die Nachweise von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen nicht im erweiterten Umfeld der Planung (LfU, 2024). Beide Arten besiedeln bevorzugt extensiv genutzte Feuchtwiesen und sind auf ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen (PETERSEN et al., 2003). Dieser wurde im Plangebiet jedoch nicht belegt (HILGERS, 2023a). Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung bestehend aus artenarmem Grünland sowie der fehlenden Nachweise von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Großem Wiesenknopf kann ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Apollofalter nutzt sonnenexponierte, warme Lebensräume mit ausreichend Fels- und Steinstrukturen wie Fels- und Steinschüttfluren oder felsdurchsetzte Trocken- und Magerrasen (PETERSEN et al., 2003). Außerdem werden Trockenmauern in Weinberggebieten besiedelt. Essenziell sind größere Vorkommen der Weißen Fetthenne (oder seltener der Purpur-Fetthenne) als Raupenpflanze (PETERSEN et al., 2003). Die Lebensraumansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Vorkommen der Weißen Fetthenne oder des Apollofalters selbst wurden nicht nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Ein Vorkommen der Art ist hinreichend sicher auszuschließen.

Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind sonnenexponierte, warme Feuchtstandorte. Hierzu zählen Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren und lückenhafte Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen (LANUV, 2019). Anthropogen geschaffene Standorte wie Böschungen, Abgrabungen, verwilderte Gärten und Brachen werden auch durch den Nachtkerzenschwärmer angenommen (LANUV, 2019). Zur Eiablage nutzt er die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich (LANUV, 2019). Die Lebensraumansprüche der Art werden im landwirtschaftlich intensiv genutzten Plangebiet nicht erfüllt. Hochstaudenfluren mit geeigneten Raupenpflanzen fehlen. Ein Vorkommen kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Für planungsrelevante Schmetterlingsarten sind besondere artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Vorkommen planungsrelevanter Käferarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2023) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB	Nachweis Plangebiet
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter	-	-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB	Nachweis Plangebiet
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter, Kleiner Maivogel	-	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	-	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	-	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	x	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	-

3.4 Amphibia (Lurche)

Innerhalb der relevanten MTBs sind Vorkommen von Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moordrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) bekannt (vgl. Tabelle 4; LfU, 2024).

In den relevanten MTB sind alte Vorkommen der Geburtshelferkröte aus dem Zeitraum vor 1993 bekannt, die in einem großen Abstand zur Planung liegen (LfU, 2023). Geeignete Sommerlebensräume der Art mit steinigen hohlraumreichen Substraten sowie Laichgewässer sind im Plangebiet nicht zu finden. Als solche nutzt sie ein breites Spektrum an Stillgewässern inklusive temporär Wasser führender Tümpel (GLANDT, 2015). Temporäre Gewässer sind jedoch im Bereich der westlich liegenden Kiesgrube in einem Abstand von ca. 200 m vorhanden. Aufgrund der geringen Korngrößen und des sandigen Substrats ist der Bereich allerdings nur bedingt als Habitat für die Art geeignet. Auch fehlen aktuelle Nachweise der Art im relevanten MTB, sodass ein Vorkommen der Geburtshelferkröte als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Die Gelbbauchunke ist eine Pionierart und besiedelt meist neu entstandene vegetationsarme Bereiche, die häufig anthropogenen Ursprungs sind (GLANDT, 2015). Als Laichgewässer nutzt sie kleine sonnenexponierte häufig auch temporäre Gewässer wie Pfützen, Tümpel oder Bachkolke (GLANDT, 2015). Nachweise der Art liegen im 1.000 m-Radius um das Plangebiet vor. Auch wenn geeignete Lebensräume im Vorhabenbereich nicht vorliegen, kann ein Vorkommen in der Kiesgrube nicht ausgeschlossen werden. Da ein Einwandern der Art in den Vorhabenbereich möglich ist, kann der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gelbbauchunke nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Es wird



daher für nötig erachtet, entsprechende Amphibienschutzmaßnahmen sowie einen Amphibienschutzzaun als Vermeidungsmaßnahmen einzurichten (vgl. Amp1). Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für die Gelbbauchunke hingegen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der bevorzugte Lebensraum der Kreuzkröte umfasst nahezu vegetationsfreie, trocken-warme Habitats auf sandigen oder kiesigen Substraten (GLANDT, 2015). Als Laichgewässer werden häufig flache, temporär wasserführende Habitats genutzt (GLANDT, 2015). Geeignete Habitats sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, ein Vorkommen im Bereich der angrenzenden Kiesgrube kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um den baubedingten Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Kreuzkröte hinreichend sicher auszuschließen, ist als Vermeidungsmaßnahme daher ein Amphibienschutzzaun zu errichten, um ein Einwandern in den Gefahrenbereich zu verhindern (vgl. Amp2).

Die Wechselkröte kommt auf Flächen mit geringer Vegetation und grabfähigen Böden vor (GLANDT, 2015). Teilweise werden auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt (ANDRÄ & ZAHN, 2019) Bevorzugte Laichgewässer sind flach, sonnenexponiert und mit geringem Pflanzenbewuchs (GLANDT, 2015). Auch hier sind geeignete Habitats vor allem im Bereich der Kiesgrube vorhanden, wobei dem Plangebiet maximal eine untergeordnete Bedeutung als Teilhabitat zukommt. Dennoch kann baubedingt ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Wechselkröte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird daher für notwendig erachtet, Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Amphibienschutzzaunes einzurichten (vgl. Amp2).

Der Laubfrosch nutzt unterschiedliche Lebensräume. Er ist heute besonders in Kulturlandschaften mit feuchten Wiesen und Weiden und Gehölzstrukturen verbreitet (GLANDT, 2019). Als Laichgewässer nutzt er Stillgewässer unterschiedlichster Größe und Struktur (GLANDT, 2019). Er bevorzugt jedoch Gewässer mit einer dichten Vegetation wie Röhricht, Hochstaudenfluren oder Büschen (SPÄTH & ZAHN, 2019). Da eine solche Vegetation im Bereich der Kiesgrube nur bedingt vorhanden ist, stellt das dortige Gewässer entsprechend auch kein hochwertiges Habitat der Art dar. Wegen des Fehlens hochwertiger Laichgewässer im Umfeld wird ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich eingeschätzt. Sollte die Art dennoch im Bereich der Kiesgrube vorkommen, profitiert sie von den Schutzmaßnahmen für weitere Amphibienarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG für den Laubfrosch kann demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Knoblauchkröte besiedelt bevorzugt Offenlandlebensräume und kommt heute vor allem auf Äckern oder extensivem Grünland vor (DISTLER & DISTLER, 2019). Als Laichgewässer nutzt sie häufig besonnte, sich schnell erwärmende Teiche und Weiher, wobei temporäre Gewässer eher



selten in Anspruch genommen werden (DISTLER & DISTLER, 2019). Nur kurz wasserführende Gewässer sind hingegen ungeeignet (DISTLER & DISTLER, 2019). Gewässer im Bereich der Kiesgrube sind daher bedingt als Laichgewässer geeignet, insbesondere da eine dichte Ufervegetation, die bevorzugt zum Laichen genutzt wird, fehlt. Ein Vorkommen im Vorhabenbereich sowie in dessen Umfeld wird wegen fehlender hochwertiger Laichgewässer jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt. Dennoch wird empfohlen, einen Amphibienzaun in Richtung der geeigneten Habitate zu errichten, um den baubedingten Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Knoblauchkröte hinreichend sicher ausschließen zu können (Amp2). Da der durch das Vorhaben betroffene Acker nur als Teilhabitat für die Art geeignet ist, jedoch hochwertige Laichgewässer im räumlich funktionalen Zusammenhang fehlen und vergleichbare Teilebensräume im räumlich funktionalen Zusammenhang vorliegen, kann auch der vorhabenbedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1-2 BNatSchG für die Knoblauchkröte hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Moorfroschs sind aus dem Naturschutzgebiet (NSG) Mündungsgebiet der Ahr bekannt (LfU, 2024). Die Art ist auf hohe Grundwasserstände angewiesen und kommt beispielsweise in Birken- und Kiefernbruchwäldern, Nieder- und Flachmooren sowie den Randbereichen von Hochmooren vor (GLANDT, 2015). Geeignete Laichgewässer wie Teiche, Weiher oder Altwässer liegen im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vor. Auch ist der Eingriffsbereich selbst nicht als Lebensraum der Art geeignet. Der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Moorfrosch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Springfrosch besiedelt lichte und warme Laubmischwälder, seltener auch Grünland mit Feldgehölzen (GLANDT, 2015). Er besiedelt Stillgewässer kleiner bis mittlerer Größe, nimmt temporäre und Abtragungsgewässer wie sie in der nahegelegenen Kiesgrube vorhanden sind, jedoch nur selten an (HILDEBRAND et al., 2019). Zu Eiablage werden außerdem vegetationsreiche Gewässer bevorzugt, die im Umfeld jedoch ebenfalls nicht vorliegen (HILDEBRAND et al., 2019). Ein Vorkommen der Art wird mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, sodass der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG für den Springfrosch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wird.

Als Lebensraum dienen dem Kleinen Wasserfrosch lichte und gewässerreiche Wälder wie Bruchwälder aber auch Moore und feuchtes Grünland (GLANDT, 2015). Kleine bis mittlere Stillgewässer sowie langsame Fließgewässer werden als Laichgewässer genutzt (GLANDT, 2015). Sehr kleine und temporäre Gewässer, wie sie im Bereich der Kiesgrube vorliegen, dienen hingegen nur in Ausnahmefällen als Laichgewässer (ZAHN, 2019). Auch ist für die Eignung der Gewässer ein dichter Bewuchs mit Unterwasser- und Schwimmpflanzen entscheidend (ZAHN, 2019). Da eine



solche Vegetation in den umliegenden Gewässern fehlt, wird ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches als unwahrscheinlich erachtet.

Der Kamm-Molch besiedelt unterschiedliche Lebensräume, präferiert jedoch offene bis halboffene Landschaften mit Bach- und Flussauen (GLANDT, 2015). Seine Laichgewässer sind mittelgroße bis große Stillgewässer mit einer ausgeprägten submersen Vegetation (GLANDT, 2015). Geeignete Laichgewässer sind im Plangebiet und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Kammolchs im Plangebiet und dessen Umfeld wird daher hinreichend sicher ausgeschlossen, sodass auch der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die Artengruppe der Amphibien kann unter Berücksichtigung entsprechender baubezogener Vermeidungsmaßnahmen für Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	x

3.5 Reptilia (Kriechtiere)

Für die relevanten MTB sind gemäß LfU (2024) Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäischer Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Westlicher Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Würfelnatter (*Natrix tessellata*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen (vgl. Tabelle 5) Bei Kartierungen im Jahr 2022 wurde lediglich die Zauneidechse nachgewiesen (HILGERS, 2023a).

Die Schlingnatter besiedelt bevorzugt mit Gehölzen und vegetationslosen Stellen durchsetzte Flächen. Oft ist sie in trockenen Heidelandschaften, trockenen Bereichen von Mooren sowie an warmen Hängen und Böschungen zu finden (GLANDT, 2015). Auch Trockenrasen mit angrenzenden Waldbereichen werden von der Schlingnatter als Sekundärlebensraum genutzt



(VÖLKL & HANSBAUER, 2019). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der weitestgehend flächendeckend hohen Vegetation erfüllt die Planfläche nicht die Lebensraumsprüche der Art. Auch wurde sie im Zuge der Reptilienuntersuchungen nicht im UG nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Schlingnatter demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Europäische Sumpfschildkröten besiedeln stark verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer, die oftmals eine Flachwasserzone aufweisen und die sich bei Sonneneinstrahlung schnell erwärmen (BfN, 2023). Die Lebensraumsprüche werden im landwirtschaftlich genutzten Vorhabenbereich ohne geeignete Gewässer nicht erfüllt.

Die Zauneidechse wurde entlang der Heckenstrukturen im nordwestlichen Teilbereich nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Ein Schwerpunkt der Nachweise erfolgte entlang der Heckenstrukturen im Norden des Flurstücks 73/2, Einzelnachweise von juvenilen Tieren wurden aber auch östlich davon erbracht. Die südexponierten Saumstrukturen im Norden, die ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse darstellen, liegen weitestgehend außerhalb des Plangebiets. Sie werden durch das Vorhaben anlagebedingt auch nicht beeinträchtigt, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG kann daher für die Zauneidechse hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Um auch einen baubedingten Eintritt eines Zerstörungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme auf das Plangebiet zu begrenzen (vgl. Rep1). Um den baubedingten Eintritt eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen, wird es ferner für nötig erachtet weitere Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse zu ergreifen (vgl. Rep1).

Vorkommen der Westlichen Smaragdeidechse konzentrieren sich in Rheinland-Pfalz überwiegend auf kleine Areale entlang der Weingebiete an Mosel, Rhein und Nahe (LfU, 2024). Ein Vorkommen im Vorhabenbereich wird auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Reptilienerfassung (HILGERS, 2023a) hinreichend sicher ausgeschlossen.

Die Würfelnatter ist eng an aquatische Lebensräume gebunden. Sie bevorzugt klimatisch begünstigte Flussläufe in Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung, großen Fischreichtum, flach auslaufende Uferzonen und ufernahe Felszonen, Trockenrasen, Dämme, Böschungen etc. (PETERSEN et al. 2004). Die Lebensraumsprüche der Würfelnatter werden im Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer nicht erfüllt.



Der Lebensraum der Mauereidechse umfasst felsige bis steinige, trockene, sonnenexponierte relativ offene Standorte mit ausreichend Verstecken und Winterquartieren wie Spalten oder Hohlräumen (GLANDT, 2015). Die Lebensraumstrukturen werden im Plangebiet aufgrund fehlender Klettermöglichkeiten, wie Mauern und Felsen nicht erfüllt. Auch wurde die Art nicht im Rahmen der Reptilienerfassungen nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Ein Vorkommen der Art sowie der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Mauereidechse daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Reptilien kann unter Berücksichtigung entsprechender baubezogener Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB	Nachweis Plangebiet
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	-
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	x
<i>Lacerta bilineata</i> (= <i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i>)	Westliche Smaragdeidechse	x	-
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	x	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x	-

3.6 Säugetiere (nicht flugfähig)

Innerhalb der relevanten MTBs sind gemäß LfU (2024) Vorkommen von Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Haselmaus nachgewiesen (vgl. Tabelle 6). Die Haselmaus wurde auch im Randbereich des Vorhabens nachgewiesen (HILGERS, 2023a).

Der Lebensraum des Feldhamsters sind struktur- und artenreiche Ackerbau Landschaften mit trockenen Löss- und Lehm Böden sowie Grundwasserspiegeln in Tiefen von über 1,20 m (LANUV, 2019). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund des geringen und isolierten Ackeranteils sowie der fehlenden Eignung der Bodenstruktur mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher für die Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Wildkatze besiedelt Lebensräume mit großen, ungestörten und unzerschnittenen Waldbeständen (LANUV, 2019). Das Plangebiet sowie dessen Umfeld wird hingegen von landwirtschaftlich genutztem Offenland und lediglich kleineren Wald- und Feldgehölzen dominiert. Die Lebensraumansprüche der Art werden im Plangebiet nicht erfüllt. Der Eintritt eines



artenschutzrechtlichen Konflikts im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Art demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum benötigt der Luchs zusammenhängende, ungestörte, strukturreiche Waldgebiete (LANUV, 2019). Im offenlandgeprägten Plangebiet wird ein Vorkommen des Luchses und somit auch der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die Haselmaus wurde entlang der Heckenstrukturen im Nordwesten des Plangebiets nachgewiesen. Bau- und anlagebedingt ist nach aktueller Planung keine Inanspruchnahme der Hecken vorgesehen. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG kann für die Art daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch gilt die Art nicht als sonderlich störempfindlich. So kommt sie auch innerhalb von Siedlungen und entlang von Straßen und Autobahnen vor (JUSKAITIS & BÜCHNER, 2010). Da die baubedingte Störung darüber hinaus nur temporär und kleinräumig ist, kann auch der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Haselmaus hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Für die nicht flugfähigen Säugetiere ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Tabelle 6: Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten (nicht flugfähig) in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB	Nachweis Plangebiet
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	nicht erfasst
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	nicht erfasst
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x	nicht erfasst
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x	nicht erfasst
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-	nicht erfasst
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x	nicht erfasst
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-	nicht erfasst

3.7 Fledermäuse

In den relevanten MTBs sind Vorkommen der Mopsfledermaus, der Nordfledermaus, der Breitflügelfledermaus, der Bechsteinfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Teichfledermaus, der Wasserfledermaus, der Wimperfledermaus, des Großen Mausohrs, der Kleinen Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, des Großen und des Kleinen Abendseglers, der Rauhautfledermaus, der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus, des Braunen und Grauen Langohrs, der Kleinen Hufeisennase und der Zweifarbfledermaus bekannt (vgl. Tabelle 7; LfU, 2024). Im Zuge der Erfassungen durch HILGERS (2023a) wurden Vertreter der Wasserfledermaus, des Großen



Mausohrs, des Großen Abendseglers, der Rauhaufledermaus, der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus nachgewiesen. Weiterhin wurden durch die akustischen Methoden nicht näher bestimmbare Rufe der Gruppe der Bartfledermäuse und der Langohrfledermäuse belegt.

Der Vorhabenbereich umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Angrenzende Hecken- und Baumstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Gebäude- oder Baumquartiere von Fledermausarten können innerhalb des Vorhabenbereichs entsprechend hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Das Gebiet besitzt lediglich eine Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Offenlandbereiche weisen jedoch keine besonderen Strukturen auf und sind insbesondere für wenig spezialisierte Arten wie die Zwergfledermaus geeignet. Diese wurde auch im Rahmen der Erfassungen als häufigste Art nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Vorhabenbedingt verliert das Gebiet daher nicht seine Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Darüber hinaus sind vergleichbare Jagdhabitats in Form von strukturreichen Offenlandbereichen im Umfeld vorhanden. Der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sowie der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG kann für Fledermäuse demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um eine baubedingte Störung von Fledermäuse zu vermeiden, wird es ergänzend für nötig erachtet, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Unter dieser Berücksichtigung kann auch ein baubedingter Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bei Beachtung der entsprechenden baubedingten Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Tabelle 7: Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 (LfU, 2024) sowie Nachweise im Zuge der Erfassungen (HILGERS, 2023a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen MTB	Nachweis Plangebiet
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	-
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	x	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	-
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	-	-
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	x	-
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	x	(x)
<i>Myotis brandti / mystacinus</i>	Große / Kleine Bartfledermaus	x	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	-
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	x	x
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	x	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	(x)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	-



<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	x
<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	Langohrfledermäuse	x	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	(x)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	(x)
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	-	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x	-
<i>Vespertilio murinus</i> (= <i>Vespertilio discolor</i>)	Zweifarbige Fledermaus	x	-

3.8 Avifauna

Im Zuge der Brutvogelerfassungen im Jahr 2022 wurden 73 Vogelarten nachgewiesen, davon 53 als Brutvogel (vgl. Tabelle 8; HILGERS, 2023a). Weiterhin sind in den relevanten MTBs sieben nachtaktive Vogelarten nachgewiesen, die im Zuge der Brutvogelerfassungen nicht oder nur unzureichend erfasst wurden (LfU, 2024). Von diesen insgesamt 80 Arten sind 22 planungsrelevant, das heißt Arten, die mindestens auf der Vorwarnliste nach SIMON et al. (2014) stehen. Eine der Arten gilt in Deutschland als gefährdet, in Rheinland-Pfalz jedoch nicht (Raufußkauz). Darüber hinaus wurden zehn streng geschützte Vogelarten nachgewiesen, die in Rheinland-Pfalz nicht als gefährdet gelten (Habicht, Sperber, Uhu, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Schwarzmilan, Grünspecht, Waldkauz).

Vorkommen des Raufußkauzes (*Aeogolius hypoleucos*) sind in beiden relevanten MTBs bekannt (LfU, 2024). Der Raufußkauz nutzt Altholzbestände, mit deckungsreichen Nadelholzbeständen zur Tagesruhe und offenen Flächen als Nahrungshabitat in der näheren Umgebung als Lebensraum (BAUER et al., 2011). Als Brutstätte benötigt er Baumhöhlen, zumeist in Kiefern oder Buchen (BAUER et al., 2011). Größere Altholzbestände liegen im Umfeld des Plangebietes nicht vor. Auch Nadelgehölze liegen nur sehr kleinräumig vor. Ein Vorkommen des Raufußkauzes wird daher als unwahrscheinlich eingeschätzt. Ferner besitzt das Plangebiet lediglich eine Eignung als Nahrungshabitat. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für den Raufußkauz daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) wurde als einzelner Gastvogel südlich der Planung nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften (BAUER et al., 2011). Da die Art in Rheinland-Pfalz jedoch einen günstigen Erhaltungszustand besitzt, wird der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für den Habicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Sperber (*Accipiter nisus*) wurde einmalig als Gastvogel im Bereich südlich des Plangebietes nachgewiesen. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften mit



ausreichend Deckungsmöglichkeiten (BAUER et al., 2011). Entsprechend kann dem Plangebiet eine Eignung als Nahrungshabitat zugeschrieben werden. Da jedoch kein Horst im die Art in Rheinland-Pfalz jedoch einen günstigen Erhaltungszustand besitzt, wird der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für den Sperber mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zwei Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) lagen im Westen der geplanten PVA in einem Abstand von mehr als 400 m (HILGERS, 2023a). Im Plangebiet wurde die Art lediglich einmalig nachgewiesen, woraus sich jedoch kein Brutverdacht ergibt (HILGERS, 2023a). Bei der Feldlerche um eine reine Offenlandart handelt, die Meideverhalten zu Vertikalstrukturen aufweist (LANUV, 2019). Aufgrund der bestehenden, geschlossenen Vertikalstrukturen in Form von Waldrändern und Feldgehölzen sowie bestehender landwirtschaftlicher Gebäude sind weite Teile des Plangebiets nicht als Bruthabitat für die Feldlerche geeignet. Hinzu kommt eine Vorbelastung in Form der durch die Planung führenden K 48. So gilt die Feldlerche zwar nicht als besonders lärmempfindlich, jedoch wurde eine reduzierte, verkehrabhängige Besiedlung festgestellt (GARNIEL et al., 2010). Unter Berücksichtigung der verringerten Lebensraumeignung aufgrund der Vorbelastungen sowie der fehlenden Nachweise von Revieren der Art im Vorhabenbereich und dessen Wirkraum wird der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände für die Feldlerche nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen. Da eine Brut der Art im Plangebiet ebenfalls als unwahrscheinlich eingestuft wird, ist auch ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und somit der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen. Das verbleibende Restrisiko einer baubedingten Tötung wird zusätzlich durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit für Bodenbrüter weiter reduziert.

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) brütete südlich des Plangebiets in einer Entfernung von mehr als 100 m auf der gegenüberliegenden Seite des Feldgehölzes (HILGERS, 2023a). Als Lebensraum nutzt der Baumpieper offene bis halboffene Landschaften (BAUER et al., 2011). Er benötigt hohe Singwarten sowie eine ausgeprägte Krautschicht (BAUER et al., 2011). Als Nahrungsrevier werden bevorzugt Bereiche kurzer Vegetation aufgesucht (BAUER et al., 2011). Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dem damit verbundenen hohen Aufwuchs im Plangebiet sind hochwertige Nahrungshabitate der Art hier nicht vorhanden. Allgemein kann den Fettwiesen nur eine geringe Bedeutung als Habitat zugewiesen werden. Hochwertige Habitate liegen insbesondere im Süden der Planung im Bereich der offenen bis halboffenen Magerweide in Richtung des Vinxtbachtals. Da das nachgewiesene Brutrevier inklusive der hochwertigen Habitate in ausreichendem Abstand zum Plangebiet sowie außerhalb der planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) liegt, kann der vorhabenbedingte Eintritt eines



Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Baumpieper mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für den Baumpieper hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen der Art im Plangebiet als unwahrscheinlich eingestuft wird. Das verbleibende Restrisiko einer baubedingten Tötung wird zusätzlich durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit für ubiquitäre Vogelarten weiter reduziert.

Für die relevanten MTBs liegen Nachweise des Steinkauzes (*Athene noctua*) vor (LfU, 2024). Der Lebensraum des Steinkauzes sind offene, grünlandreiche Landschaften mit einem hinreichenden Angebot an Höhlen, Ansitz- und Rufwarten sowie deckungsreichen Tageseinständen und Jagdrevieren mit dauerhaft kurzer Vegetation (BAUER et al., 2011). Er brütet in Baumhöhlen oder Nistkästen (BAUER et al., 2011). Geeignete Jagdhabitats mit kurzer Vegetation sowie potenzielle Brutstätten wie Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potenziell geeignete Habitats der Art finden sich jedoch auf den Magerwiesen im Vinxtbachtal im Süden des Plangebiets. Diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Auch liegen sie außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010). Das vorhabenbedingte Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Steinkauz demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den relevanten MTBs sind ältere Nachweise des Uhus (*Bubo bubo*) bekannt. Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen (BAUER et al., 2011). Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug (BAUER et al., 2011). Geeignete Brutplätze sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht vorhanden. Auch wenn vereinzelt Baum- und Bodenbruten bekannt sind (BAUER et al., 2011), wird ein Vorkommen des Uhus im Wirkraum der PVA als unwahrscheinlich eingestuft. Der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Uhu mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Mäusebussard wurde regelmäßig als Nahrungsgast innerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Der Vorhabensbereich in Offenlandlage selbst besitzt keine Eignung als Bruthabitat für den Mäusebussard, ihm kommt jedoch eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Potenzielle Brutplätze der Art im Umfeld des Vorhabens sind wahrscheinlich. In Deutschland ist der Mäusebussard eine häufige und flächig verbreitete Art. Auch in Rheinland-Pfalz gilt er nicht als gefährdet und besitzt einen günstigen Erhaltungszustand (SIMON et al., 2014). Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitats kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da ein nachhaltiger Einfluss auf den Bruterfolg oder den Erhaltungszustand der Lokalpopulation nicht zu erwarten ist.



Auch der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist hinreichend sicher auszuschließen. So liegen vergleichbare Nahrungshabitate in ausreichender Form im räumlich funktionalen Zusammenhang vor, sodass die ökologische Funktion gewahrt bleibt. Auch baubedingt wird der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen. So wurden innerhalb der artspezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m nach GASSNER et al. (2010) keine Brutplätze der Art belegt.

Nachweise des Wachtelkönigs (*Crex crex*) liegen innerhalb der relevanten MTBs vor (LfU, 2024). Der Lebensraum des Wachtelkönigs sind offene bis halboffene Landschaften (BAUER et al., 2011). Ursprünglich besiedelte er Auenbereiche oder Feuchtwiesen und -brachen, heute ist er jedoch auch auf Ackerflächen anzutreffen (BAUER et al., 2011). Bevorzugt werden als Bruthabitat allerdings extensive Wiesen mit deckungsreicher, aber lückiger Vegetation (BAUER et al., 2011). Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv genutzte Wiesen- und Ackerflächen, die kein hochwertiges Habitat für den Wachtelkönig darstellen. Auch mangelt es an lückiger, kürzerer Vegetation. Hinzu kommt, dass der Wachtelkönig ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen aufweist (LfU, 2016). Kombiniert mit der durch das Plangebiet verlaufenden Straße, ergibt sich für den Vogel, der gemäß GARNIEL et al. (2010) eine hohe Störempfindlichkeit aufweist, eine unzureichende Habitateignung des Plangebiets. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Wachtelkönig mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) wurde mehrfach rufend als Reviervogel innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Potenzielle Wirtsvögel wie Neuntöter, Sumpfrohrsänger und Bachstelze wurden als regelmäßige Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Da die Art verschiedenste Lebensräume besiedelt und auch Hinweise darauf vorliegen, dass auch PVA als Lebensraum angenommen werden (ZAPLATA & STÖFER, 2022), kann der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Kuckuck mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Störungen mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann aufgrund des zeitlich und räumlich begrenzten Eingriffs hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Um den baubedingten Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kuckuck mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wird es jedoch für nötig erachtet, eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit einzurichten (vgl. Avi1).

Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) brüteten 2022 an den Stallgebäuden nordöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von rund 200 m (HILGERS, 2023a). Dabei handelte es sich nur um eine kleinere Kolonie, jedoch konnten nicht alle Gebäude auf Schwalbennester kontrolliert werden (HILGERS, 2023a). Die Mehlschwalbe brüdet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden



(BAUER et al., 2011). Da keine Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, können Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Den landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt jedoch eine Eignung als Nahrungshabitat zu. Im räumlich funktionalen Zusammenhang stehen weitere Nahrungshabitate zur Verfügung. Ferner wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von PVA keine wesentliche Verschlechterung der Qualität der Nahrungshabitate entsteht (BirdLife, 2023). Eine Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation sind für die Mehlschwalbe demnach hinreichend sicher nicht anzunehmen. Ferner gilt die Art nicht als stöempfindlich (BERONTAT & DIERSCHKE, 2021), sodass auch eine baubedingte Störung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Mehlschwalbe kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) wurde vereinzelt in den angrenzenden Waldbereichen nachgewiesen, jedoch liegen keine Anzeichen für ein Brutrevier der Art vor (HILGERS, 2023a). Geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate des Vogels, der insbesondere auf die Existenz alter beziehungsweise grobborkiger Bäume mit Störstellen sowie stehenden Totholz angewiesen ist (BAUER et al., 2011), sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Eintritt der vorhabenbedingten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Mittelspecht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Auch der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) wurde als vereinzelter Nahrungsgast in den Wäldern und Feldgehölzen im Umfeld des Plangebiets festgestellt (HILGERS, 2023a). Das Revierzentrum wurde auf den Wald nördlich der Kiesgrube eingegrenzt, der in einem Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet liegt. Als Nahrungshabitat dienen dem Schwarzspecht Misch- und Nadelwälder mit Totholz und alten Baumstümpfen sowie bei sehr hohem Totholzanteil auch Laubwälder (BAUER et al., 2011). Brüten tut er in geeigneten Höhlenbäumen in größeren Waldbeständen oder Gehölzgruppen. Das Plangebiet besitzt somit weder eine Eignung als Nahrungs- noch als Bruthabitat und das Revierzentrum liegt in einem ausreichend großen Abstand außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010). Das vorhabenbedingte Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Schwarzspecht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Als regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet wurde der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nachgewiesen. Die regelmäßigen Nachweise legen nahe, dass Brutvorkommen im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes vorliegen (HILGERS, 2023a). Das Plangebiet selbst weist eine Eignung als Nahrungshabitat für den Turmfalken auf. Da der exakte Brutplatz unbekannt ist und die Art regelmäßig nahrungssuchend im Plangebiet nachgewiesen wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um ein bedeutendes Nahrungshabitat für das ansässige Brutpaar handelt. Da



die Art in Rheinland-Pfalz jedoch nicht als gefährdet gilt und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, kann ausgeschlossen werden, dass die Zerstörung potenziell essenzieller Nahrungshabitate den Erhaltungszustand der lokalen Population nachhaltig verschlechtert. Hinzu kommt, dass Turmfalken als klassische Ansitzjäger die PVA potenziell auch weiter als Nahrungshabitat nutzen könnten. Eine erhebliche Störung und somit ein anlagebedingter Eintritt des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. 44 Abs. 5 BNatSchG durch eine Brutplatzaufgabe wegen des Wegfalls essenzieller Nahrungshabitate kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. So zeichnet sich das Umfeld im räumlich funktionalen Zusammenhang durch eine Vielzahl an kleineren Feldgehölzen und Wäldern mit umliegenden landwirtschaftlichen Flächen aus, die geeignete Brutplätze für die Art bereitstellen. Die ökologische Funktion bleibt daher gewahrt. Darüber hinaus profitiert der Turmfalke von der Schaffung von Nahrungshabitaten für den Rotmilan. Der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG kann für den Turmfalken hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Brutkolonien der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) wurden anhand von Ein- und Ausflügen in mehreren Stallungen nordöstlich des Plangebiets festgestellt (HILGERS, 2023a). Die Vielzahl der Ein- und Ausflüge lassen auf eine größere Population schließen (HILGERS, 2023a). Das Plangebiet nutzen die Tiere regelmäßig als Nahrungssuche, wobei insbesondere das Grünland als Jagdhabitat angenommen wurde. Aufgrund der abgeschätzten Größe der Brutkolonien und deren Nähe zum Plangebiet, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorhabenbereich um ein essenzielles Nahrungshabitat für die Rauchschwalben handelt. Grundsätzlich werden allerdings auch PVAs von Rauchschwalben als Nahrungshabitat angenommen (BADELDT et al., 2020). Um sicherzustellen, dass der Bereich auch weiterhin ein hochwertiges Nahrungshabitat darstellt, ist jedoch eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer attraktiven Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage einzurichten (vgl. Avi2). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 2-3 BNatSchG durch die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate für die Rauchschwalbe hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch der vorhabenbedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Rauchschwalbe mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze in Form von Gebäuden vorliegen.

Ein Brutrevier des Wendehalses (*Jynx torquilla*) wurde südlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 100 m festgestellt (HILGERS, 2023a). Der Wendehals besiedelt strukturreiche Landschaften, die Freiflächen mit niedriger Krautschicht aber auch deckungsreiche Strukturen und Rufwarten bieten (BAUER et al., 2011). Essenziell sind alte Bäume mit entsprechenden Bruthöhlen (BAUER et al., 2011). Aufgrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen stellt das Plangebiet selbst



nur ein minderwertiges Habitat für den Wendehals dar. So wurde die Art lediglich einmalig im Vorhabenbereich als Gastvogel nachgewiesen. Die hochwertigen Habitate in Form der Magerweide in Richtung des Vinxtbachtals werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Sie liegen außerdem außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 50 m zu dem geplanten Vorhaben (GASSNER et al., 2010). Auch werden keine potenziellen Höhlenbäume in Anspruch genommen. Der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Wendehals demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) wurde im Jahr 2022 mit zwei Revieren innerhalb des Plangebiets nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Ein Brutrevier liegt in einer Heckenstruktur im nordwestlichen Bereich im Umfeld des Flurstücks 73/2. Der zweite Brutplatz liegt östlich davon im Bereich eines mit Hecken bestandenen Entwässerungsgrabens auf dem Flurstück 70/5. Allgemein brüdet die Art in Büschen sowie kleinen Bäumen, wobei das Nest bevorzugt in Dornensträuchern angelegt wird (BAUER et al., 2011). Die Heckenstrukturen im Plangebiet werden nach aktueller Planung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Eintritt Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Entfernung von Brutplätzen kann nach aktueller Planung daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Neuntöter jedoch nur um einen mittelhäufigen Brutvogel handelt, ist im Umfeld der geeigneten Heckenstrukturen eine Bauzeitenregelung oder alternativ eine ökologische Baubegleitung einzurichten, um eine störungsinduzierte Tötung durch Brutaufgabe und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für den Neuntöter hingegen ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen, da eine baubedingte Störung nur temporär ist und daher kein nachhaltiger Einfluss auf Erhaltungszustand sowie den Bruterfolg der Lokalpopulation zu erwarten ist. Durch das Vorhaben werden umliegende Nahrungshabitate in Anspruch genommen und das Umfeld der Brutplätze deutlich verändert. Brutvorkommen des Neuntötters innerhalb von Freiflächen-PVA sind mehrfach dokumentiert (BADELDT et al., 2020). Gleichwohl sind auch Brutplatzaufgaben nach der Errichtung von PVA bekannt (BirdLife, 2023). Auf dieser Grundlage kann der Eintritt einer anlagebedingten Brutaufgabe nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, insbesondere da einer der Brutplätze zentral innerhalb der geplanten PVA und nicht in Randlage liegt. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sowie der Habitatausstattung mit hohen Ackeranteilen, ist außerdem davon auszugehen, dass geeignete, vergleichbare Reviere im räumlich funktionalen Zusammenhang bereits durch andere Brutpaare besetzt sind. Die ökologische Funktion bliebe demnach nicht gewahrt. Um den anlagebedingten Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Neuntöter mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wird daher eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer attraktiven Gestaltung der Offenlandbereiche der



Photovoltaikanlage für nötig erachtet (vgl. Avi3). So wird sichergestellt, dass den Brutpaaren weiterhin ausreichend Nahrungshabitate im direkten Brutplatzumfeld zur Verfügung stehen, sodass eine anlagebedingte Brutplatzaufgabe hinreichend sicher ausgeschlossen wird.

Der Bluthänfling (*Linaria cannabina*) besetzte 2022 zwei Reviere im Randbereich des Plangebiets, vier weitere lagen im erweiterten Umfeld vor. Als Lebensraum nutzt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen und einer kurzen, samentragenden Krautschicht wie Agrar-, Heide- und Ruderalflächen (BAUER et al., 2005). Die Lebensraumansprüche der Art werden im Plangebiet somit erfüllt. Heckenstrukturen mit einer Eignung als Bruthabitat werden durch das Vorhaben nicht beziehungsweise nach aktueller Planung nicht beeinträchtigt. Ein baubedingter Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher bei Berücksichtigung der aktuellen Planung hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine signifikant erhöhte, störungsbedingte Mortalitätsgefährdung kann für die häufige Art mit der geringen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Entsprechend ist aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen nicht mit einer erheblichen Störung und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Heckenstrukturen im Plangebiet werden nur sehr kleinräumig in Anspruch genommen, sodass sie voraussichtlich weiterhin ihre Funktion als Brutplatz für den Bluthänfling erfüllen können. Ferner nutzt der Bluthänfling PVA häufig als Bruthabitat (BirdLife, 2023). Der vorhabenbedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ferner profitiert die Art von der attraktiven Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke.

Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wurde regelmäßig als Gastvogel im Plangebiet beobachtet (HILGERS, 2023a). Teilweise nutzte er den Vorhabenbereich auch als Nahrungshabitat (HILGERS, 2023a). Die Beobachtungen legen nahe, dass er im erweiterten Umfeld der Planung brütet. Ältere Vorkommen der Art sind in Richtung des Rheins bekannt (LfU, 2024). Der Schwarzmilan brütet in Laubwäldern oder Feldgehölzen, meist in lichten Bestandsstrukturen oder Waldrandnähe (BAUER et al., 2011). Geeignete Brutplätze der Art liegen im Vorhabenbereich nicht vor. Ein Vorkommen innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 300 m kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da der Bereich im Zuge der Brutvogelkartierungen nicht flächendeckend und systematisch erfasst wurde (HILGERS, 2023a). Um einen baubedingten Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG für den seltenen Brutvogel hinreichend sicher ausschließen zu können, wird es gutachterlich für nötig



erachtet, im Umfeld nicht kartierter Waldbestände eine Bauzeitenregelung für den Schwarzmilan oder alternativ eine Ökologische Baubegleitung einzurichten (vgl. Avi4). Zusätzlich kommt dem Plangebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu. So werden neben Auenlandschaften und größeren Gewässern auch offene Flächen als Nahrungshabitat genutzt (KOSTRZEWA & SPEER, 2001). Sollte eine Brut des Schwarzmilans im näheren Umfeld des Plangebiets liegen, ist dennoch davon auszugehen, dass Flächen mit Gewässeranbindung, wie dem Vinxtbachtal sowie im erweiterten Umfeld auch dem Rhein, eine höhere Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um ein essenzielles Nahrungshabitat des Schwarzmilans handelt. Hinzu kommt, dass die Art von der Schaffung von Nahrungshabitaten für den Rotmilan profitiert. Der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG durch die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate kann demnach für den Schwarzmilan hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) brütete im Jahr 2022 an einem Horst rund 278 m nördlich der Planfläche (HILGERS, 2023a). Dabei wurde das Plangebiet durch den Rotmilan regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt (HILGERS, 2023a). Die Beobachtungen ließen außerdem darauf schließen, dass ein weiteres Brutpaar im weiteren Umfeld des Plangebiets brütete (HILGERS, 2023a). Ältere Vorkommen der Art sind rund 400 m östlich der geplanten PVA bekannt (LfU, 2024). Das bekannte Vorkommen des Rotmilans liegt innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010). Ferner kann ein weiteres Vorkommen innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Bereich im Zuge der Brutvogelkartierungen nicht flächendeckend und systematisch erfasst wurde (HILGERS, 2023a). Um den baubedingten Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG für den Rotmilan hinreichend sicher ausschließen zu können, ist daher im Umfeld des bekannten Brutplatzes sowie nicht kartierter Waldbestände eine Bauzeitenregelung für den Rotmilan oder alternativ eine ökologische Baubegleitung einzurichten.

Ferner besitzt das Plangebiet eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art. Um ihre Jungvögel aufzuziehen, benötigen Rotmilane vor allem im direkten Horstumfeld günstige Lebensräume mit einer guten Nahrungsverfügbarkeit. Als bevorzugte Nahrungshabitate werden niederwüchsige und daher gut einsehbare Wiesen und Äcker in Verbindung mit Grenzstrukturen wie Hecken angegeben (HÖTKER et al. 2013; HEUCK et al. 2019; GSCHWENG et al. 2020). Intensiv genutzte Ackerflächen werden hingegen gemieden (HEUCK et al. 2019; KARTHÄUSER et al. 2019). Auch sinkt die Beuteerfolgsquote auf umgebrochenen Äckern bereits wenige Tage nach dem Pflügen deutlich ab (GSCHWENG et al. 2020). Daraus ergibt sich insbesondere in Zeiten ohne landwirtschaftliche Tätigkeiten eine hohe Bedeutung an strukturreichem Offenland, bestehend aus extensivem Grünland, Feldfutter, Brachen und Blühstreifen. Dies spiegelt sich auch in



Untersuchungen zum Bruterfolg wider. Mit steigendem Grünlandanteil konnte entsprechend auch ein höherer Bruterfolg beobachtet werden (GELPKE & HORMANN 2012; KATZENBERGER 2019). So wurden auch im vorliegenden Untersuchungsgebiet insbesondere die Grünlandflächen im 500 m-Radius um den Horst regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt (HILGERS, 2023a). In Kombination mit den umliegenden Heckenstrukturen, die Säugetieren gute Versteckmöglichkeiten bieten, sind die Grünlandflächen als gut geeignetes Nahrungshabitat des Rotmilans einzustufen. Auch die Ackerflächen besitzen grundsätzlich eine Eignung als Nahrungshabitat, auch wenn diesem in der Regel eine geringere Bedeutung zukommt. Vorhabenbedingt ist daher mit einem qualitativen und quantitativen Verlust der Nahrungshabitate im Plangebiet zu rechnen. So benötigt der Rotmilan gut einsehbare, freie Nahrungshabitate. Aufgrund dessen sind PVA in der Regel nur begrenzt als Nahrungshabitat für die Art geeignet, da Rotmilane ebendiese zwar als Nahrungsgast aufsuchen können (BADELDT et al., 2020), jedoch aufgrund ihres Jagdverhaltens PVA mit größeren Reihenabständen zwischen den Modulen (ab ca. 6 m) und breiteren Gänge benötigen.

Der anlagebedingte Verlust der Nahrungshabitate ist dabei als erheblich einzustufen. Die Als Grund hierfür ist zum einen die Nähe zum bekannten Brutvorkommen und möglichen weiteren Vorkommen im näheren Umfeld und die Bedeutung des Nahbereichs für den Rotmilan zu nennen. Hinzu kommt, dass der Flächenbedarf des Vorhabens mit PV-Flächen von insgesamt 11,27 ha über der Bagatellgrenze gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2004) liegt, ab der mit einer erheblichen Beeinträchtigung für die Art in Natura 2000-Gebieten zu rechnen ist. Weiterhin ist wie beschrieben vor allem Grünlandanteil im Horstumfeld entscheidend für den Bruterfolg. Berücksichtigt man die ökologische Ausstattung und den hohen Ackerlandanteil im 2.000 m-Radius um den Brutplatzes, muss der Grünlandbereich als essenzielles Nahrungshabitat eingestuft werden. Auswirkungen auf den Bruterfolg und somit auch der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Folge einer Brutplatzaufgabe kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um das anlagebedingte Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG für den Rotmilan mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Form einer Schaffung attraktiver Nahrungshabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang nötig (vgl. Avi5). Im vorliegenden Fall ist anlagebedingt eine Grünlandfläche von rund 6,2 ha betroffen. Da diese aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (HILGERS, 2023b) jedoch bereits im Voraus kein optimales Nahrungshabitat für die Art darstellt und die Fläche auch nicht Teil eines Natura 2000-Gebiets ist, wird ein Ausgleich von 50 % der Grünlandfläche im 1.500 m-Radius fachlich für geeignet eingestuft, um den vorhabenbedingten Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG hinreichend sicher ausschließen zu



können. Auch wird mit einer Fläche von 3,1 ha die empfohlenen Mindestgröße von 2 ha für die Anlage von Nahrungshabitaten für den Rotmilan deutlich überschritten.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutplatz des Pirols (*Oriolus oriolus*) im Wald südlich des Plangebiets nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Er besiedelt feuchte Laub- und Auwälder, Feldgehölze, Alleen sowie Park- und Gartenanlagen mit hohen Bäumen (BAUER et al., 2011). Auch seine Nahrung sucht er im Kronenbereich von Bäumen (LANUV, 2019). Das Plangebiet erfüllt die Lebensraumsprüche des Pirols somit nicht. Auch liegen die Nachweise knapp außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 40 m. Außerdem wird das abgegrenzte Revierzentrum durch die K 48 vom Plangebiet begrenzt. Der vorhabenbedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Priol daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Hausperling (*Passer domesticus*) war 2022 ein regelmäßiger Brutvogel im Bereich der Gebäude und Stallungen nordöstlich des Plangebiets (HILGERS, 2023a). Das Plangebiet wurde dabei regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt (HILGERS, 2023a). Geeignete Brutplätze des Höhlenbrüters sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden und eine Nutzung der geplanten PVA als Nahrungshabitat ist weiterhin möglich. Zusätzlich profitiert auch der Hausperling von der Maßnahme attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke. Der Eintritt der vorhabenbedingten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG kann für den Hausperling daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch der Feldsperling (*Passer montanus*) wurde als vereinzelter Brutvogel nordöstlich der geplanten PVA nachgewiesen, hier nutzten jedoch nur einzelne Tiere das Plangebiet als Nahrungshabitat (HILGERS, 2023a). Als Höhlenbrüter nutzt er überwiegend Baumhöhlen als Neststandort, nimmt aber auch Nistkästen, Mauer-, Fels- und Gebäudenischen sowie Nester der Mehl- und Uferschwalbe an (BAUER et al., 2011). Weder Gebäude noch Höhlenbäume liegen innerhalb des Plangebietes. In seltenen Fällen können Nester auch freistehend in dichten Gehölzen angelegt werden (BAUER et al., 2011). Da Hecken und Gehölzstrukturen nicht durch das Vorhaben betroffen sind, ist für den Feldsperling der Eintritt eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ebenfalls ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch kann das Plangebiet weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Bruten und Nahrungsflüge in Solarparks sind dokumentiert (BADELDT et al., 2020). Außerdem profitiert der Feldsperling von der Maßnahme attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke. Der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Störungen mit



nachhaltigen Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann aufgrund der geringen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 10 m nach GASSNER et al. (2010), sowie dem temporär begrenzten Eingriff hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Rebhuhns (*Perdix perdix*) sind innerhalb der relevanten MTBs bekannt (LfU, 2024). Das Rebhuhn kommt im landwirtschaftlich tendenziell extensiv genutzten Offenland mit einem kleinräumigen Mosaik aus Weiden, Brachen und Ackerland vor (BAUER et al., 2011). Zur Nestanlage scharrt es gut versteckte Mulden im Boden, wobei trockene Standorte bevorzugt werden, sodass der Brutplatz heute vor allem auf Ackerstandorte beschränkt ist (BAUER et al., 2011; LANUV, 2019). Grundsätzlich benötigen Bodenbrüter wie das Rebhuhn übersichtliche und weiträumig offene und strukturarme Habitats, sodass ein Meideverhalten gegenüber geschlossenen Vertikalstrukturen wie Waldrändern angenommen werden kann (LAUX et al., 2017; BfN, 2024). Weiterhin besitzen Rebhühner ein erhöhtes Prädationsrisiko bei Lärm, sodass von Effektdistanzen gegenüber Straßen von bis zu 300 m ausgegangen wird (GARNIEL et al., 2010). Da sich die Ackerstandorte im Plangebiet in unmittelbarer Waldrandnähe befindet wird ein Brutvorkommen der Art unter zusätzlicher Berücksichtigung der weiteren Vorbelastungen durch Straßenverkehr der K 48 als unwahrscheinlich eingeschätzt. Der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für das Rebhuhn demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) wurde vereinzelt als Gastvogel im Plangebiet festgestellt, wobei vor allem Transfer- und Überflüge dokumentiert wurden (HILGERS, 2023a). Brutplätze im direkten Umfeld des Plangebiets sind aufgrund der geringen Nachweisdichte sowie der teils großen Aktionsräume der Art nicht zu erwarten. Auch kann dem Plangebiet lediglich eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat für den Wespenbussard zugeschrieben werden. Seine Nahrung sucht der Wespenbussard demnach vorwiegend in Bereichen, die auch Insekten optimale Lebensbedingungen bieten. So geben VAN MANEN et al. (2011) an, dass der Wespenbussard seine Nahrung sowohl im Offenland als auch an Randlinienstrukturen oder im Wald sucht. Der Wald wurde dabei in Telemetriestudien durch besenderte Tiere am häufigsten aufgesucht (VAN MANEN et al. 2011; ZIESEMER & MEYBURG 2015). Als wenig geeignete Habitats gelten allgemein landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen wie Fettwiesen (GAMAUF 1999), die im Vorhabenbereich vorliegen. Aufgrund der geringen Bedeutung als Nahrungshabitat sowie der geringen Nachweisdichte kann das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für den Wespenbussard hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) besaß ein Revier im Waldbestand südlich des Plangebiets in einem Abstand von gut 150 m (HILGERS, 2023a). Der Waldlaubsänger gilt als reine Waldart, die das Waldesinnere strukturreicher, nicht zu dichter, naturnaher Wälder besiedelt (BAUER et al., 2011). Die Lebensraumansprüche werden im Plangebiet demnach nicht erfüllt. Auch liegt das



Revier in einem ausreichenden Abstand zum Vorhabenbereich. Der vorhabenbedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist für den Waldlaubsänger demnach hinreichend sicher auszuschließen.

Der Grünspecht (*Picus vidris*) wurde 2022 im Plangebiet regelmäßig als Gastvogel nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Der Reviermittelpunkt liegt südlich der Planung im Vinxtbachtal. Die Offenlandflächen des Plangebiets stellen für den Höhlenbrüter kein geeignetes Bruthabitat dar. Zwar besitzen diese Eignung als Nahrungshabitat für den Grünspecht, allerdings finden sich weitere und teils hochwertigere Nahrungshabitate im direkten Umfeld des Reviers. Ferner gilt der Grünspecht in Rheinland-Pfalz nicht als gefährdet und auch der Zustand der Habitate der Art wird als günstig eingestuft (SIMON et al., 2014). Der Eintritt der vorhabenbedingten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch der Eintritt eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aufgrund der lediglich kleinräumigen und zeitlich begrenzten Störung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Innerhalb der relevanten MTBs liegen Nachweise der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) vor (LfU, 2024). Der Lebensraum der Waldschnepfe sind ausgedehnte, reich strukturierte Hochwälder mit einer Präferenz zu Laub- und Mischbeständen (BAUER et al, 2011). Die Lebensraumansprüche der Art werden im Plangebiet somit nicht erfüllt. Der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Waldschnepfe demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) brütete 2022 westlich der geplanten PVA im Randbereich der Kiesgrube (HILGERS, 2023a). Im Plangebiet wurde die Art nicht nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Als Lebensraum nutzt die Turteltaube halboffene Landschaften mit einem relativ warmen, trockenen Klima (BAUER et al., 2011). Sie besiedelt häufig Feldgehölze, größere Hecken und Waldränder (BAUER et al., 2011). Geeignete Bruthabitate sind somit insbesondere im Randbereich des Plangebiets entlang der Waldränder sowie im Bereich der größeren Heckenstrukturen vorhanden. Da das Gebiet jedoch landwirtschaftlich intensiv genutzt wird und Vorbelastungen in Form von Straßenverkehr vorliegen, ist das Plangebiet lediglich als minderwertiges Habitat der Turteltaube einzustufen. Hochwertigere Habitate im Bereich der Kiesgrube sowie im Vinxtbachtal werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der vorhabenbedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für die Turteltaube demnach hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Tötung durch die Entfernung von Nestern mit Eiern oder Jungtieren kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, da keine Heckenstrukturen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Folge einer störungsinduzierten Brutaufgabe kann hinreichend sicher



ausgeschlossen werden, da keine Nachweise der Art innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz vorliegen und ein Vorkommen der Art allgemein als unwahrscheinlich eingestuft wird. Der baubedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die Turteltaube somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den baubedingten Eintritt eines Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) wurde lediglich einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (HILGERS, 2023a), aufgrund nicht ausreichender nächtlicher Erfassungen kann ein Vorkommen der Art im Umfeld der Planung jedoch nicht ausgeschlossen werden. So besiedelt der Waldkauz struktur- und nahrungsreiche Landschaften, wie lichte Laub- und Mischwälder, Park-, Friedhof- oder Gartenanlagen (BAUER et al., 2011). Elementar sind Baumhöhlen verbunden mit Altholzbeständen (BAUER et al., 2011). Brutvorkommen sind im Vorhabenbereich daher hinreichend sicher auszuschließen. Jedoch kommt den Flächen eine Eignung als Nahrungshabitat zu. Da die Art in Rheinland-Pfalz jedoch nicht als gefährdet gilt und somit einen günstigen Erhaltungszustand besitzt, kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass durch den potenziellen Wegfall der Nahrungshabitate eine erhebliche Störung mit nachhaltigen Auswirkungen auf Populationsgröße und Bruterfolg ergibt. Auch eine erheblich baubedingte Störung kann auf dieser Grundlage hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Der vorhabenbedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und der Eintritt eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für den Waldkauz hinreichend sicher auszuschließen, da ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann und die Art nicht als stöempfindlich gilt (GASSNER et al., 2010). Da die Art darüber hinaus ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt, kann mit hinreichender Sicherheit vorausgesetzt werden, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten im räumlich funktionalen Zusammenhang bestehen und die ökologische Funktion gewahrt bleibt. Der Eintritt eines vorhabenbedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für den Waldkauz somit ebenfalls hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der geplanten PVA wurden insgesamt acht Reviere des Stars (*Sturnus vulgaris*) nachgewiesen (HILGERS, 2023a). Dabei nutzte er das Plangebiet als Nahrungshabitat (HILGERS, 2023a). Als Nistplatz nutzt die Art vor allem Baumhöhlen aber auch Felshöhlen, Spalten an Gebäuden sowie vielerorts Nistkästen (BAUER et al., 2011). Da vorhabenbedingt keine als Bruthabitat geeigneten Strukturen beeinträchtigt werden, die Art im Plangebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde und nicht als stöempfindlich gilt, kann der baubedingte Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG für den Star hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Grundsätzlich besitzt der Vorhabenbereich jedoch eine hohe Bedeutung als



Nahrungshabitat für die ansässigen Brutpaare, was auch durch die Beobachtungen vor Ort belegt wurde. Grundsätzlich ist belegt, dass Stare PVA als Nahrungshabitat nutzen können (BADELDT et al., 2020). Um jedoch sicherzustellen, dass die Habitate auch nach dem Bau der geplanten PVA vom Star zur Nahrungssuche genutzt werden können und nicht dauerhaft verloren gehen, wird eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer attraktiven Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für nötig erachtet (vgl. Avi6). Anderenfalls kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann jedoch der vorhabenbedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG für den Star mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) nutzte im Jahr 2022 zwei Reviere im Randbereich des Plangebiets (HILGERS, 2023a). Weitere Brutplätze fanden sich im Umfeld (HILGERS, 2023a). Als Brutplatz nutzt die Art niedriger Büsche und Dornensträucher (SÜDBECK et al., 2005). Geeignete Heckenstrukturen, die an die Vorhabenfläche angrenzen, werden baubedingt nicht in Anspruch genommen. Der Eintritt der baubedingten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist allgemein davon auszugehen, dass die Klappergrasmücke weiterhin im Geltungsbereich des Vorhabens brüten kann und die PV-Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat nutzen kann. Um sicherzustellen, dass der Vorhabenbereich auch nach dem Bau der geplanten PVA von der Klappergrasmücke als Nahrungshabitat genutzt werden kann und es nicht zur Aufgabe der aktuellen Brutplätze kommt, ist eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer attraktiven Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage einzurichten (vgl. Avi7). So ist nicht davon auszugehen, dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten im räumlich funktionalen Zusammenhang vorliegen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann jedoch der anlagebedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG für die Klappergrasmücke mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der baubedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation sowie eine störungsinduzierte, signifikant erhöhte Mortalitätsgefährdung wird für die flächig verbreitete und in Rheinland-Pfalz häufige Art (SIMON et al., 2014) hinreichend sicher ausgeschlossen.

Die Schleiereule (*Tyto alba*) wurde in den relevanten MTBs nachgewiesen (LfU, 2014). Die Schleiereule kommt in offenen Kulturlandschaften mit einer engen Bindung an menschliche Siedlungen vor (BAUER et al., 2011). Sie ist auf dunkle Brutnischen angewiesen, die sie meist an Gebäuden wie Scheunen, Kirchtürmen und Dachböden abseitsstehend oder in Dörfern und Kleinstädten bezieht (BAUER et al., 2011). Potenzielle Brutplätze im Umfeld der geplanten PVA liegen im Bereich der nordöstlich gelegenen, landwirtschaftlichen Gebäude vor. Der



Vorhabenbereich selbst besitzt eine Eignung als Nahrungshabitat. Insbesondere Grünlandflächen stellen ein wichtiges Jagdhabitat der Art dar (SCHERZINGER & MEBS, 2020). Aufgrund des hohen Ackeranteils im erweiterten Umfeld, sind die Grünlandbereiche des Plangebiets als essenzielles Nahrungshabitat für die Schleiereule einzustufen. Weil die Schleiereule teilweise auch ansitzend jagt und eine hohe Wendigkeit besitzt (SCHERZINGER & MEBS, 2020), kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die PVA weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Zusätzlich profitiert die Art von der von der attraktiven Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschnalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke sowie der Schaffung attraktiver Nahrungshabitate für den Rotmilan, sodass der anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG für die Schleiereule hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Da sich keine geeigneten Brutplätze im Plangebiet sowie innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz befinden, kann auch der baubedingte Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Schleiereule mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für planungsrelevante Brutvögel ist gemäß den Untersuchungen aus dem Jahr 2022 festzuhalten, dass unter Berücksichtigung bau- und anlagebedingter Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise anlagebezogener CEF-Maßnahmen für Kuckuck, Rauchschnalbe, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan, Star, Klappergrasmücke sowie für die ubiquitären Brutvogelarten, der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG hinreichend sicher vermieden werden kann.

Der randliche Vorhabenbereich kann für eine ubiquitäre und ungefährdete Vogelart des Offen- und Halboffenlandes, die im UG als Brutvogel nachgewiesen wurde, (Goldammer) als Bruthabitat eingestuft werden. Weitere Arten Brutvogelarten sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten, da kein Eingriff in die Heckenstrukturen vorgesehen ist.

Eine vorhabenbedingte Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für ubiquitäre Arten im Voraus ausgeschlossen werden, da der ökologisch funktionale Zusammenhang aufgrund ausreichender Ausweichhabitate erhalten bleibt und erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgeschlossen werden können. Um den Eintritt eines baubedingten Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, wird auch für die ubiquitären Vogelarten eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit oder alternativ eine ökologische Baubegleitung als notwendig erachtet (vgl. Avi Offenland). Das störungsinduzierte Tötungsrisiko durch Brutaufgaben wird für die flächig vertretenen und ungefährdeten Brutvogelarten baubedingt nicht signifikant erhöht.



Tabelle 8: 2022 im Untersuchungsgebiet Oberbreisig nachgewiesene tagaktive Vogelarten sowie Vorkommen nachtaktiver Vogelarten in den relevanten Messtischblättern (MTB) 5509 und 5409 und Beschreibung zu deren Vorkommen. B = Brutvorkommen, D = Durchzügler, G = Gastvogel, x = Nachweis im MTB.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen Plangebiet
<i>Aegolius hypoleucos</i>	Raufußkauz	x
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	B
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	B
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	N
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	N
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	B
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	B
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	B
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	B
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	B
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	G
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	G
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	G, (B)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	B
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	G
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	B
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	B
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	B
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	B
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B
<i>Garrulus garrulus</i>	Eichelhäher	B
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	B
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	B
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	B
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	B



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen Plangebiet
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	B
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	G
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	B
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	B
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	G
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	B
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	B
<i>Pica pica</i>	Elster	B
<i>Picus vidris</i>	Grünspecht	B
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel	B
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	B
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	B
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G, D
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	x
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	B
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G, jedoch nicht ausreichend erfasst
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	B
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	B
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	B
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	B
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	G
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	B
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x



4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um den vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 BNatSchG für planungsrelevante Arten hinreichend sicher ausschließen zu können, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

- **Baubedingt – V1: *Amphibienschutzmaßnahmen für die Gelbbauchunke*:** Im Rahmen der Rodungsarbeiten und Bautätigkeiten während der Fortpflanzungszeit (April bis August) ist darauf zu achten, dass keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen wie tiefe, wassergefüllte Fahrspuren oder Senken auf den Eingriffsflächen entstehen, die eine Ansiedlung der Art begünstigen könnten. Sollten solche Strukturen während der Aktivitäts- und Fortpflanzungsphase auf den Eingriffsflächen vorhanden sein und in Anspruch genommen werden müssen, sind diese im Vorfeld auf Besatz bzw. vorhandenem Laich zu kontrollieren. Bei positivem Befund sind die Individuen bzw. der Laich in ein anderes geeignetes Gewässer im näheren Umfeld zu verbringen.
- **Baubedingt – V2: *Amphibienschutzzaun*:** Um das Einwandern von Amphibien, insbesondere von Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte zu verhindern, ist die Errichtung eines Amphibienschutzzauns zwischen Eingriffsbereich und entsprechenden Habitaten notwendig (insbesondere in Richtung Westen). Dazu sind vor Beginn der Baufeldfreimachung und vor Beginn der Aktivitätszeiten von Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte (bis Ende Februar) geeignete Amphibienschutzzäune (i. d. R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der für Amphibienarten kritischen Bereiche zu errichten. Gegebenenfalls sind nach Einschätzung einer ökologischen Bauaufsicht auf Seiten der Vorhabenfläche in regelmäßigem Abstand geeignete Fanggefäße auszubringen, um ein Abwandern aus dem Vorhabenbereich zu ermöglichen. Diese sind während der Frühjahrswanderung im März zweimal täglich (morgens / abends) zu kontrollieren. Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Eine Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V3: *Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse* ist zielführend.
- **Baubedingt – V3: *Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse*:** Bei Eingriffen im 20 m-Radius von Heckenstrukturen, müssen Individuen von Zauneidechse aus den Eingriffsflächen vergrämt werden. Dazu ist im Zeitraum der Winterruhe die Vegetation bodennah per Hand und ohne schweres Gerät zu schneiden und abzuräumen. Eine Befahrung der potenziellen Reptilienhabitate durch schwere Maschinen ist während der Wintermonate nicht zulässig, da durch eine Verdichtung der Böden Reptilien in ihren Überwinterungshabitaten getötet werden können. Durch die Entfernung der Vegetation wird der Lebensraum für Reptilien möglichst unattraktiv gestaltet, sodass die Tiere nach Ende der Winterruhe aus den Eingriffsbereichen



abwandern. Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr auf der Fläche befinden, ist der Bereich ab Ende März durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Sollten auf der Fläche keine Tiere mehr nachgewiesen werden, gilt die Fläche als geräumt und es kann ab dem 15. April mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zusätzlich zur Vergrämung ist die Errichtung eines Reptilienschutzzauns zwischen Eingriffsbereich und entsprechenden Habitaten entlang der Heckenstrukturen zu errichten. Dazu sind vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Aktivitätszeiten von Zauneidechse (bis Ende Februar) geeignete Reptilienschutzzäune (i. d. R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der für Reptilienarten kritischen Bereiche zu errichten. Diese sind wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch Reptilien überquert werden können, um zu gewährleisten, dass sie den Gefahrenbereich bei Bedarf verlassen können. Hierfür eignen sich beispielsweise die Errichtung kegelförmiger Erdwälle bis zu Zaunoberkante oder das Anlegen von Brettern. Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

Eine Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V2: *Amphibienschutzzaun* ist zielführend.

- **Baubedingt – V4: *Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:*** Die Flächeninanspruchnahme ist insbesondere in Richtung der Heckenstrukturen der Teilfläche 1 sowie der Waldränder auf ein nötigen Minimum zu begrenzen. Das Lagern von Materialien in diesem Bereich ist zu vermeiden. Eine Flächeninanspruchnahme, die über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- **Baubedingt – V5: *Vermeidung unnötiger Lichtemissionen:*** Die Beleuchtung des Baustellenbereichs ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten sowie jagender Fledermäuse zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, ist eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig und in zielgerichteter Form erfolgen. Die Lichtkegel sind entsprechend so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab, möglichst punktgenau und wenig diffus erfolgt. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Auswirkung auf Insekten haben. Ein Abstrahlen in den Himmel oder die angrenzenden Waldbereiche ist zu unterlassen.
- **Baubedingt – V6: *Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:*** Zur Vermeidung der Tötung von Kuckuck sowie ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten des Offenlandes- und Halboffenlandes ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchzuführen. Alternativ ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von



europäischen Vogelarten rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Sollte auf den Bauflächen eine Brut nachgewiesen werden, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brut verschoben werden.

- **Anlagebedingt – V7: *Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschnalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke:*** Um einen Verlust essenzieller Nahrungshabitate für Rauchschnalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke zu vermeiden ist die Fläche als Nahrungshabitat für die Arten zu optimieren (in Anlehnung an LBM Rheinland-Pfalz, 2021 beziehungsweise MKUNLV, 2013a). Durch Anlage von Extensivgrünland werden für die Arten günstige Habitatbedingungen geschaffen. Dabei ist auf Düngung und Biozide zu verzichten. Je nach Ausgangslage ist zu prüfen, ob zuvor eine Ausmagerungsphase durchzuführen ist. Bei der Maßnahmenumsetzung kann sich grundsätzlich am Maßnahmenblatt Grünlandnutzung (MKUNLV, 2013b) orientiert werden. Die Grünlandentwicklung kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden, wobei Maßnahmen in Kombination mit Mahd oder Beweidung möglich sind. Bei einer Mahd ist für den Neuntöter zielartenspezifisch ein Wechsel aus regelmäßig gemähten „Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähten Altgrasstreifen beziehungsweise Krautsäumen zu bevorzugen. Die Mindestbreite einzelner Streifen sollte dabei 6 m, idealerweise mehr als 10 m betragen. Bei einer Beweidung sollte die Beweidungsintensität so gewählt werden, dass ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen entsteht. Auch die restlichen Zielarten (Rauchschnalbe, Star und Klappergrasmücke) profitieren von dieser Nutzungsart.

Um den Insektenreichtum weiter zu fördern sind im Randbereich der Teilflächen Blühstreifen mit einer Mindestgröße von insgesamt 0,2 ha anzulegen je Teilfläche. Hierbei ist eine dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (zertifiziertes, standortgerechtes Saatgut) vorzunehmen. Um potenzielle Kollisionen zu vermeiden, sollten die Blühstreifen nicht unmittelbar angrenzend an die im Plangebiet verlaufen K 48 angelegt werden.

- **Baubedingt – V8 *Bauzeitenregelung für den Neuntöter:*** Zur Vermeidung einer störungsinduzierten Brutauflage des Neuntötters sind die Bauarbeiten im Abstand von 30 m um die Heckenstrukturen außerhalb der Revierbesetzungsphase und der Brutzeit des Neuntötters im Zeitraum Anfang August bis Ende März durchzuführen. Alternativ ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntötters rechtzeitig identifiziert werden können. Sollte innerhalb der artspezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) eine Brut des Neuntötters nachgewiesen werden, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brut verschoben werden.



- **Baubedingt – V9: *Bauzeitenregelung für Schwarzmilan und Rotmilan:*** Zur Vermeidung einer störungsinduzierten Brutaufgabe von Schwarzmilan und Rotmilan sind die Bauarbeiten im Abstand von 300 m um nicht auf Groß- und Greifvogelvorkommen untersuchte Waldbereiche sowie den bekannten Rotmilanhorst im Norden des Plangebiets außerhalb der Revierbesetzungsphase und der Brutzeit des Arten im Zeitraum Mitte August bis Ende Februar durchzuführen. Alternativ ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Horste, Brutplätze und Reviere rechtzeitig identifiziert werden können. Hierfür ist vorab eine Horstsuche während der laubfreien Zeit im 300 m-Radius um die Planung durchzuführen. Sollte innerhalb der artspezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen werden, muss der Baubeginn auf die Zeit nach der Brut verschoben werden.

Um den vorhabenbedingten Eintritt des Verbotstatbestanden nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für planungsrelevante Arten hinreichend sicher ausschließen zu können, wird die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für nötig erachtet:

- **Anlagebedingt – CEF1: *Schaffung attraktiver Nahrungshabitate für den Rotmilan:*** Für die betroffenen essenziellen Nahrungshabitate des Rotmilans in Form der Grünlandbereiche sind Nahrungshabitate als CEF-Maßnahme anzulegen beziehungsweise zu optimieren (in Anlehnung an LBM Rheinland-Pfalz, 2021 beziehungsweise MKUNLV, 2013a). Die Maßnahmenflächen sollten aufgrund der hohen Bedeutung geeigneter Nahrungshabitate im direkten Horstumfeld nach Möglichkeit im 500 m-Radius, jedoch in keinem Fall außerhalb des 2.000 m-Radius des bekannten Brutplatzes liegen. In Abhängigkeit der Lage der CEF-Maßnahme ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

- Bei einer Lage im 1.500 m-Radius des Rotmilanhorstes sind 50 % des Grünlandanteil des Geltungsbereiches (Teilfläche 1) auszugleichen, woraus sich ein Flächenbedarf von 3,1 ha ergibt.

Geeignet sind hierfür Maßnahmen im Grün- sowie im Ackerland, die auch in Kombination umgesetzt werden können. Dabei sind keine Flächen in direkter Nachbarschaft zu viel befahrenen Straßen auszuwählen. Sollten die Flächen in Form von Streifen angelegt werden, muss ein einzelner Streifen eine Mindestbreite von 6 m aufweisen, sollte nach Möglichkeit jedoch breiter als 10 m sein. Je nach Flächenverfügbarkeit, sind folgende Maßnahmen möglich:

- ***Entwicklungsmaßnahme im Grünland:*** Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland (siehe Maßnahmenblatt Extensivgrünland im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz). Dies beinhaltet auch einen Verzicht auf Düngemittel und Biozide.



Bei Mahd sollten die Grünlandflächen je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen/Krautsäume aufweisen. Die Form von Alt- und Kurzgrasstreifen richtet sich dabei nach den lokalen Bedingungen (gerade oder geschwungene Streifen). Die Streifenform ist wegen des hohen Grenzlinieneffekts wichtig. Die Mindestbreite einzelner Streifen soll mindestens 6 m betragen, idealerweise > 10 m. Die „Altgrasstreifen“ sollen als Kleinsäuger- und Insektenhabitat dienen, während die „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger wichtig sind. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle zwei bis vier Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht werden, möglich ist auch eine Staffelmahd innerhalb einer Fläche oder über verschiedene Flächen hinweg.

Bei einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Unbefestigte Feldwege können in die Maßnahme einbezogen werden. Bei gering befahrenen Wegen, die im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen offen/kurzrasig gehalten werden.

- **Entwicklungsmaßnahme im Acker:** Zur Aufwertung von Nahrungshabitaten im Ackerland sind Ackerbrachen anzulegen, wobei die Anlage von Ackerstreifen und Parzellen durch Selbstbegrünung oder die Anlage von Ackerstreifen und -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut möglich ist. Die Maßnahmen führen zu besseren Jagdmöglichkeiten für Mäusejäger. Sie werden idealerweise in Kombination untereinander durchgeführt. Die Anlage von selbstbegrünenden Ackerbrachen ist der Einsaat in der Regel allerdings vorzuziehen. Dabei ist der Verzicht auf Düngemittel, Biozide und mechanische Beikrautregulierung jedoch unabdingbar. Weitere Details einer wirksamen Maßnahmenumsetzung können den Paketen 5041 und 5042 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz (LANUV, 2023) entnommen werden. Dabei ist eine regelmäßige Pflege entsprechend den Ausführungen im Anwenderhandbuch Naturschutz (LANUV, 2023) entscheidend, insbesondere, dass die Ackerfrüchte Brachen nicht zu hoch und dicht aufwachsen. Ggf. sind über Mahd oder Umbruch Strukturen herzustellen, so dass eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere für den Rotmilan bestehen bleibt.



Wenn keine geeigneten, freistehenden Ansitzwarten im Umfeld der Maßnahmenflächen vorhanden sind, sollten mindestens zwei zusätzlich angelegt werden, zum Beispiel in Form von Pfählen.

Detaillierte Informationen zur Anlage/Pflege von Brachen und Extensivgrünland können unter folgenden Broschüren bezogen werden:

- Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV, 2023). Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35. Paket 5041 und 5042 (Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung).
- M-O1 Maßnahmenblatt Grünlandnutzung. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKUNLV, 2013).



5 Zusammenfassung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben unter Vorbehalt der Durchführung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Amphibien, Fledermäuse und Vögel sowie der Haselmaus nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Für den Rotmilan umfassen die Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Umfang von 3,1 ha zum Ausgleich des Verlusts beeinträchtigter essenzieller Nahrungshabitate.

Für die Richtigkeit:

Eschborn, den 13.03.2024

C. Schaub

C. Schaub, M.Sc. Umweltwissenschaften



6 Literatur

- ANDRÄ, E. & ZAHN, A. (2019): Wechselkröte. In Andrä, E, Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A.: *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, pp. 203-212.
- BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDEL, R. VON HAAREN, C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- BAUER, H., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 2. Fassung - Stand 31.08.2021.
- BirdLife Österreich (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich - Konflikt oder Synergie?. Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2023): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 4.10.2023.
- DISTLER, C., DISTLER, H. (2019). Knoblauckröte. In Andrä, E, Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A.: *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- GAMMAUF (1999). Der Wespenbussard (*Perm's apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. *Egretta* 42: 57-85
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010). UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- GELPKE, C. & M. HORMANN (2010): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.). Abrufbar unter: https://natureg.hessen.de/resources/recherche/VSW/Voegel/NA_VSW_120_Artenhilfskonzept_Rotmilan_Stand_2010.pdf.
- GLANDT, D (2015): *Die Amphibien und Reptilien Europas*. Wiebelsheim: Quelle und Meyer.



- GSCHWENG, M., WALZ, J., BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & HÖLZINGER, J. (2020): *Milvus milvus* (Linnaeus, 1758) – Rotmilan. Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.1. 2: Nicht-Singvögel 1.3: Greifvögel: 258-293. Ulmer Verlag.
- HEUCK, C., SOMMERHAGE, M., STELBRINK, P., HÖFS, C., GEISLER, K., GELPKE, C. & KOSCHKAR, S. (2019): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg - Abschlussbericht. Im Auftrag des HMWEVW Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden.
- HILGERS, J. (2023a): Ergebnisbericht faunistische Kartierungen – Bürgerolar-Park Oberbreisig. Bonn.
- HILGERS, J. (2023b): Bewertung von Grünlandflächen (§ 15 LNatSchG RLP) – Solarpark Oberbreisig. Bonn
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbereich. Bundesamt für Naturschutz.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): *Die Haselmaus*. Die neue Brehm-Bücherei.
- KARTHÄUSER, J., KATZENBERGER, J., SUDFELDT, C. (2019). Evaluation von Maßnahmen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. *Vogelwelt* 139: 71-86.
- KATZENBERGER, J. (2019): Monitoring praktischer Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans. Abschlussveranstaltung Rotmilan – Land zum Leben. Berlin.
- KOSTEZEWA, A. & SPEER, G. (2001). Greifvögel in Deutschland: Bestand, Situation, Schutz. 2. Aufl. Wiebelsheim: Aula.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bundesamtes für Naturschutz
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Zugriff am 10.12.2023].
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2023): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz GAP-Förderperiode 2023-2027 – Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz.
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LFU) 2024: Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 28.01.2024.



- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Bearbeiter FOA Landschaftsplanung GmbH. Schlussbericht.
- LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F, HORMANN, M. (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Hungen.
- SCHERZINGER, W. & MEBS, T. (2020): Die Eulen Europas – Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2013a): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Bearbeiter: FOA Landschaftsplanung GmbH.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2013b): Maßnahmenblatt Grünlandnutzung. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_01_mnahmenblatt_extensivgruenland.pdf
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- POLLICHA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (2024): ArtenInfo: <https://arteninfo.net/elearning.html>
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF). https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Rote_Liste_Brutvoegel_RLP_0505_2015.pdf
- SPÄTH, C. & ZAHN, A. (2019). Laubfrosch. In Andrä, E, Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A.: *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VAN MANEN W., VAN DIERMEN J., VAN RIJN S. & VAN GENEIJGEN P. (2011). Ecologie van de Wespandief *Pernis apivorus* op de Veluwe in 2008-2010, populatie, broedbiologie,



habitatgebruik en voedsel. Natura 2000 rapport, Provincie Gelderland Arnhem NL / stichting Boomtop www.boomtop.org Assen NL.

VÖLKL, W. & HANSBAUER G. (2019). Schlingnatter. In Andrä, E, Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A.: *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.

WALZ, J. (2008): Aktionsraumnutzung und Territorialverhalten von Rot- und Schwarzmilanpaaren (*Milvus milvus*, *M. migrans*) bei Neuansiedlungen in Horstnähe. *Ornithol. Jh. Bad.-Württ.*, 24, pp 21 - 38.

ZAHN, A. (2019). Kleiner Wasserfrosch. In Andrä, E, Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A.: *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.

ZAPLATA, M & STÖFER, M. (2022). Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes. NABU.

ZIESEMER, F. & B.-U. MEYBURG (2015). Home range, habitat use and diet of Honey-buzzards during the breeding season. *British Birds* 108: 467-481.



Anhang I – Artenschutzbögen

Amp1 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Art									
Durch Plan / Vorhaben betroffene Arten	(Potenziell) Vorkommende Art: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)								
<p>Angaben zur Biologie: Die Gelbbauchunke ist eine klassische Pionierart, die auf sich wandelnde Lebensräume angewiesen ist. So besiedelt sie bevorzugt Habitate ohne oder nur mit spärlicher Vegetation. Als Laichgewässer nutzt sie daher häufig wassergefüllte Fahrspuren oder anthropogen geschaffene, temporäre Tümpel und Pfützen. Dabei spielen heute insbesondere Abgrabungsstandorte und Truppenübungsplätze eine große Rolle. Ihre ursprüngliche Lebensräume haben sich vor allem in dynamischen Auenbereichen gefunden, wo die Art temporäre Bachkolke, Überschwemmungsgewässer aber auch Quelltümpel besiedelt. Aber auch feuchte und lichte Wälder mit entsprechenden Gewässern wie Wildscheinsuhlen werden besiedelt. Die Laichablage beginnt ab Mai und kann sich bis in den August erstrecken, wobei es zum Wechsel der Gewässer und Wanderungen von mehreren hundert Metern kommt. Ihre Überwinterung findet ab September in frostsicheren Verstecken, wie Nagerbauten statt. (GLANDT, 2010)</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt die Art nur vereinzelt vor, wobei ihr Vorkommen sich vornehmlich auf Höhenlagen zwischen 100 m und 300 m ü. NN erstreckt (POLLICHIA, 2024).</p>									
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input type="checkbox"/> Nachgewiesen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In den relevanten MTB sind alte Vorkommen der Art bekannt.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>?</td> </tr> </table>	Deutschland	?	RLP	?
■	FFH-Anhang IV – Art								
	europäische Vogelart								
Deutschland	?								
RLP	?								
Darlegung der Betroffenheit der Art									
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Arten umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ V1 – baubedingt: <u>Amphibienschutzmaßnahmen für die Gelbbauchunke</u> ➤ V2 – baubedingt: <u>Amphibienschutzzaun</u> 									
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)									
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 werden anlage- und baubedingte Tötungen von Tieren nicht erwartet.</p>									
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten</p>									
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>									



<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu rechnen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Vom Eingriff sind keine hochwertigen Habitate betroffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 – baubedingt: <u>Amphibienschutzmaßnahmen für die Gelbbauchunke</u> V2 – baubedingt: <u>Amphibienschutzzaun</u>
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Amp2 Angaben zur Artenschutzprüfung für mehrere Arten der Amphibien

Durch Plan / Vorhaben betroffene Arten

(Potenziell) Vorkommende Arten: Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Angaben zur Biologie: Genannte Amphibienarten zeichnen sich durch ihre Lebensweise an Land als auch im Wasser aus. Sie bewohnen eine Vielzahl an Lebensräumen, darunter Flachgewässer, Pfützen, Tümpel und Weiher, kleine Fließgewässer sowie Wälder, Auen und Graslandschaften. Die Phänologie der Lurche variiert je nach Art und Region, wobei viele Arten eine saisonale Aktivität zeigen, die eng mit den jahreszeitlichen Veränderungen verbunden ist. Im Frühjahr und Sommer sind viele Arten besonders aktiv, wenn sie sich zur Fortpflanzung versammeln und Laichgewässer aufsuchen. Dabei zeigen viele Arten eine hohe Geburtsorttreue auf. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten Lurche sich in vegetationsreicheren Habitaten, wie Brombeerhecken, Röhrichtern, Feuchtwiesen und ähnliche. Die aufgewachsenen Tiere suchen im Herbst ihre frostfreien Winterquartiere auf und wandern dafür kurze bis längere Strecken (LANUV).

Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet: Nachgewiesen potenziell möglich

In den relevanten MTB sind alte Vorkommen der Arten bekannt.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■		FFH-Anhang IV – Art
		europäische Vogelart

Darlegung der Betroffenheit der Art

Vermeidungsmaßnahmen, die für die Arten umzusetzen sind:

- V2 – baubedingt: Amphibienschutzzaun

Prognose der artenschutzrechtlichen VerbotstatbeständePrognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)** Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 werden anlage- und baubedingte Tötungen von Tieren nicht erwartet.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation der Arten zu rechnen.



Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Vom Eingriff sind keine hochwertigen Habitate betroffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V2 – baubedingt: Amphibienschutzzaun

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** ist **nicht notwendig**.



Rep1 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan / Vorhaben betroffene Art (Potenziell) Vorkommende Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Angaben zur Biologie: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere (LANUV 2023d). In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse nahezu landesweit verbreitet (LMB 2020).

Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:
 Nachgewiesen
 potenziell möglich
 Die Zauneidechse wurde im Zuge von Erfassungen im Bereich der Heckenstrukturen nachgewiesen.

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■	FFH-Anhang IV – Art	Rote Liste-Status	Deutschland	3
	europäische Vogelart			RLP

Darlegung der Betroffenheit der Art

Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind:
 ➤ V4 - Baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
 ➤ V3 – baubedingt: Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko
 Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 und V 4 werden anlage- und baubedingte Tötungen von Tieren nicht erwartet.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
 Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten



Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation der Art zu rechnen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
- Baubedingt ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 nur mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung hochwertiger Habitats zu rechnen, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- V4 - Baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- V3 – baubedingt: Reptilienschutzmaßnahmen für die Zauneidechse

Eine Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Mam1 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	(Potenziell) Vorkommende Art: Große / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandti / mystacinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Langohrfledermaus (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)						
<p>Angaben zur Biologie: Die Arten der Fledermäuse zeichnen sich durch ihre nächtliche Aktivität und ihre Flugfähigkeit aus. Sie bewohnen eine Vielzahl von Lebensräumen, darunter Wälder, Auen, Felder, aber auch städtische Gebiete wie Parks und Gärten. Die Phänologie der Fledermäuse variiert je nach Art und Region, wobei viele Arten im Frühling und Sommer besonders aktiv sind, wenn sie sich zur Nahrungssuche versammeln und Jagdausflüge unternehmen. Einige Arten zeigen eine hohe Standorttreue zu ihren Sommer- und Winterquartieren, während andere längere Wanderungen unternehmen, um geeignete Lebensräume zu finden. Außerhalb der Jagdzeiten verbringen Fledermäuse ihre Ruhephasen in geschützten Verstecken wie Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden oder unter Brücken. Im Herbst begeben sich viele Fledermäuse auf die Suche nach geeigneten Winterquartieren, wo sie den Winter überdauern und auf mildere Temperaturen warten (LANUV 2023d).</p>							
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In den relevanten MTBs sind Vorkommen der Mopsfledermaus, der Nordfledermaus, der Breitflügelfledermaus, der Bechsteinfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Teichfledermaus, der Wasserfledermaus, der Wimperfledermaus, des Großen Mausohrs, der Kleinen Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, des Großen und des Kleinen Abendseglers, der Rauhautfledermaus, der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus, des Braunen und Grauen Langohrs, der Kleinen Hufeisennase und der Zweifarbfledermaus bekannt. Im Zuge der Erfassungen durch Hilgers (2023a) wurden Vertreter der Wasserfledermaus, des Großen Mausohrs, des Großen Abendseglers, der Rauhautfledermaus, der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus nachgewiesen. Weiterhin wurden durch die akustischen Methoden nicht näher bestimmbare Rufe der Gruppe der Bartfledermäuse und der Langohrfledermäuse belegt.</p>							
Schutzstatus der Arten							
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10px; text-align: center;">■</td> <td style="width: 10px;"></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■		FFH-Anhang IV – Art			europäische Vogelart	
■		FFH-Anhang IV – Art					
		europäische Vogelart					
Darlegung der Betroffenheit der Arten							
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art umzusetzen sind:</p> <p>➤ <u>V5 – Baubedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen</u></p>							
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
<p><u>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</u> Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Da keine pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind oder mit erhöhter Kollisionsgefahr zu rechnen ist, kann ein bau- und anlagebedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hinreichend sicher ausgeschlossen werden</p>							
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p>							



Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5 ist vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation der Arten zu rechnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><u>V5 – Baubedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen</u></p>
<u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u>



Avi1 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Art									
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)								
<p>Angaben zur Biologie: Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge (LANUV 2023d).</p> <p>Rund 500 Meldungen seit 2010 aus Rhein-land-Pfalz belegen, dass der Kuckuck in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger und häufiger Sommervogel ist. In geeigneten Lebensräumen betreibt die Art Brutparasitismus. Wirtsvögel sind Vögel von Laubsänger- bis Drosselgröße. Alle Brutvögel und Durchzügler verlassen Rheinland-Pfalz im Winter (POLLICHIA 2024).</p>									
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Reviere des Kuckucks innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden akustisch nachgewiesen. Ebenso brüten potenzielle Wirtsvögel innerhalb des UG.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>V</td> </tr> </table>	Deutschland	3	RLP	V
	FFH-Anhang IV – Art								
■	europäische Vogelart								
Deutschland	3								
RLP	V								
Derlegung der Betroffenheit der Art									
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <p>➤ V6 – baubedingt: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</p>									
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V6 kann der Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>									
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten</p>									
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>									



Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation der Art zu rechnen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da im Umfeld des Vorhabens ausreichend pot. Wirtsvögel brüten, die darüber hinaus pot. auch innerhalb der geplanten PVA brüten können, bleibt die ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang für den Kuckuck gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
<u>V6 –Baufreimachung außerhalb der Brutzeit</u>
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi2 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo Linnaeus</i>)								
<p>Angaben zur Biologie: Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. (LANUV 20223d)</p> <p>Rund 550 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rauchschwalbe ein regelmäßiger und häufiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor (POLLICHIA 2024).</p>									
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nordöstlich des Plangebiets wurden an mehreren Stallungen Ein- sowie Ausflüge nachgewiesen, wodurch auf eine größere Population schließen lässt. Das Plangebiet wird regelmäßig als Nahrungshabitat aufgesucht.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	V	RLP	3
	FFH-Anhang IV – Art								
■	europäische Vogelart								
Deutschland	V								
RLP	3								
Darlegung der Betroffenheit der Art									
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <p>➤ <u>V7 – Anlagebedingt: Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke</u></p>									
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
<p><u>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</u> Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Da nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist und keine geeigneten Brutplätze des Gebäudebrüters innerhalb des Plangebiets liegen, ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 zu rechnen.</p>									
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten</p>									
<p><u>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>									



Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten, die aufgrund der Größe der Brutkolonie als essenziell einzustufen sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 kann eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation jedoch ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V7 – Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi3 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)						
<p>Angaben zur Biologie: Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge (LANUV 2023d).</p> <p>Rund 500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Neuntöter ein regelmäßiger und gebietsweise häufiger Brut- und Sommervogel ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter. Durchzügler aus anderen Regionen sind selten. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Westerwald, in der Nordpfalz und dem Pfälzerwald (POLLICHIA 2024).</p>							
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurden 2022 zwei Reviere des Neuntötters im UG nachgewiesen.</p>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland RLP</p> <table border="1"> <tr> <td>*</td> </tr> <tr> <td>V</td> </tr> </table>	*	V
	FFH-Anhang IV – Art						
■	europäische Vogelart						
*							
V							
Darlegung der Betroffenheit der Art							
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>V7 – anlagebedingt: Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke</u> ➤ <u>V8 – baubedingt: Bauzeitenregelung für den Neuntöter</u> 							
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Auch wenn durch das Vorhaben keine Heckenstrukturen in Anspruch genommen werden, ist baubedingt eine störungsinduzierte Brutaufgabe möglich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V8 kann diese jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>							
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten</p>							
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>							



Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 kann eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation jedoch ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da sich vorhabenbedingt die Qualität von Nahrungshabitaten im direkten Umfeld der Brutplätze verringert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ebendiese infolgedessen aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 kann dies jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V7 – Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke

V8 – Bauzeitenregelung für den Neuntöter

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi4 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten											
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)										
<p>Angaben zur Biologie: Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge (LANUV 20223d).</p> <p>Rund 400 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Schwarzmilan ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während im Herbst ein Teil der Brutvögel Rheinland-Pfalz verlässt, kommen zeitgleich Durchzügler aus anderen Regionen vor. Besonders häufig ist der Schwarzmilan in den großen Flusstälern der Mosel, des Mittelrheins und insbesondere entlang des Oberrheins. Die vergleichsweise hohe Meldezahl ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Art im Zuge der Rotmilan-Kampagne ebenfalls besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird (POLLICHIA 2024).</p>											
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Schwarzmilan wurde regelmäßig als Gastvogel im Plangebiet beobachtet, teilweise als Nahrungsgast. Geeignete Brutplätze liegen im Plangebiet nicht vor, allerdings kann ein Vorkommen innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 300 m nicht ausgeschlossen werden, da der Bereich im Zuge der Brutvogelkartierungen nicht flächendeckend und systematisch erfasst wurde.</p>											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>*</td> </tr> </table>	Deutschland	*	RLP	*
		FFH-Anhang IV – Art									
■		europäische Vogelart									
Deutschland	*										
RLP	*										
Darlegung der Betroffenheit der Art											
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <p>➤ V9 – Baubedingt: <u>Bauzeitenregelung für Schwarzmilan und Rotmilan</u></p>											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände											
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Auch wenn durch das Vorhaben keine Bruthabitate und Horstbäume in Anspruch genommen werden, ist baubedingt eine störungsinduzierte Brutaufgabe möglich, sofern eine Brut innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz liegt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V9 kann diese jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten</p>											
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>											



<input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten. Jedoch liegen ausreichend Ausweichhabitate vor, sodass erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation jedoch ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <u>V9 – Bauzeitenregelung für Schwarzmilan und Rotmilan</u>
Eine Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi5 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Rotmilan (<i>Milvus Milvus</i>)								
<p>Angaben zur Biologie: Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab März beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor (LANUV 2023d).</p> <p>Knapp 4000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Rotmilan ein regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und auch Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in diesem Bundesland ist. Die Art meidet sowohl den dichten Baumbestand des Pfälzerwalds als auch die intensiv genutzten und dicht besiedelten Landesteile der oberrheinischen Tiefebene und Rheinhessens. Bei dortigen Sichtungen handelt es sich überwiegend um Individuen auf dem Zug aus ihren südfranzösisch-iberischen Überwinterungsgebieten bzw. zurück in ihre Brutgebiete, etwa auch in Mitteldeutschland. Wegen eines Schwerpunkts der weltweiten Brut-Verbreitung trägt auch Rheinland-Pfalz für diese streng geschützte Art besondere Verantwortung. Obwohl der Rotmilan sehr präsent ist, gibt es in unserem Bundesland nur ca. 500-700 Brutpaare (POLLICHA 2024).</p>									
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Rotmilan brütete im Jahr 2022 an einem Horst rund 275 m nördlich der Planfläche. Dabei wurde das Plangebiet durch den Rotmilan regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Die Beobachtungen ließen außerdem darauf schließen, dass ein weiteres Brutpaar im weiteren Umfeld des Plangebiets brütete. Ältere Vorkommen der Art sind rund 400 m östlich der geplanten PVA bekannt.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>V</td> </tr> </table>	Deutschland	V	RLP	V
	FFH-Anhang IV – Art								
■	europäische Vogelart								
Deutschland	V								
RLP	V								
Darlegung der Betroffenheit der Art									
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <p>➤ V9 – Baubedingt: <u>Bauzeitenregelung für Schwarzmilan und Rotmilan:</u></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF), die für die Art umzusetzen sind:</p> <p>➤ CEF1 – Anlagebedingt: <u>Schaffung attraktiver Nahrungshabitate für den Rotmilan</u></p>									
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Auch wenn durch das Vorhaben keine Bruthabitate und Horstbäume in Anspruch genommen werden, ist baubedingt eine störungsinduzierte Brutaufgabe wahrscheinlich, da ein Brutplatz innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz liegt und weitere Bruten theoretische möglich sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V9 kann diese jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.</p>									
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>									



<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten. Die aufgrund der naturräumlichen Ausstattung, des Umfangs und der hohen Bedeutung von Grünland im Horstumfeld als essenziell einzustufen sind. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme CEF1 kann eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation jedoch ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ist eine Aufgabe des Brutplatzes möglich. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme CEF1 kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aber hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <i>V9 – Bauzeitenregelung für Schwarzmilan und Rotmilan</i> <i>CEF1 – Schaffung attraktiver Nahrungshabitate für den Rotmilan</i>
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi6 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)								
<p>Angaben zur Biologie: Der Star besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarkt. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni (LANUV 2023d).</p> <p>Rund 1.300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Star ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter Richtung Südwesten. Zu uns kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen, die sich in dieser Jahreszeit vornehmlich in den mildereren Niederungsgebieten aufhalten (POLLINCHIA 2024).</p>									
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurden insgesamt acht Reviere des Stars im Umfeld der geplanten PVA nachgewiesen, jedoch keine Brutvorkommen im Plangebiet selbst.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>V</td> </tr> </table>	Deutschland	3	RLP	V
	FFH-Anhang IV – Art								
■	europäische Vogelart								
Deutschland	3								
RLP	V								
Darlegung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>V8 – anlagebedingt: Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschnalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke</u> 									
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Da nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist und keine geeigneten Brutplätze des Höhlenbrüters innerhalb des Plangebiets liegen, ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 zu rechnen.</p>									
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten</p>									
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p>									



Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten, die aufgrund der Größe der Brutkolonie als essenziell einzustufen sind. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 kann eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation jedoch ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V7 – Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke

Eine Ausnahmereprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi7 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Vorkommende Art: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)								
<p>Angaben zur Biologie: Die Klappergrasmücke besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen kann man die Art beobachten. Von M-England über N-Frankreich ostwärts bis in das östliche Sibirien verbreitet, nördlich bis etwa zur Höhe Mittelfinnlands, im S bis Kirgisien. Vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Alpen vorkommend. Für Europa wird der Bestand auf 1,9 - 2,6 Mio. Brutpaare geschätzt und als stabil eingestuft. Das Nest, welches v.a. in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen gebaut wird, wird aus dünnen Halmen und kleinen Stengeln locker zusammengebaut und mit Spinnweben oder Fasern verwoben. Die meist 5 Eier werden gegen Anfang Mai gelegt. Brut- und Nestlingsdauer beträgt je ca. 12 Tage (POLLINCHIA 2024).</p> <p>Die Klappergrasmücke ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz sowie ein Durchzügler aus anderen Regionen. Die Klappergrasmücke ist in vielen Landesteilen nachgewiesen. Den Pfälzerwald und die bewaldeten Hunsrückhöhen meidet die Art weitgehend. Derzeit wurden 150 Beobachtungen gemeldet (POLLINCHIA 2024).</p>									
<p>Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurden 2022 zwei Reviere im Randbereich des Plangebiets nachgewiesen. Weitere Brutplätze befanden sich im Umfeld.</p>									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>RLP</td> <td>V</td> </tr> </table>	Deutschland	*	RLP	V
	FFH-Anhang IV – Art								
■	europäische Vogelart								
Deutschland	*								
RLP	V								
Darlegung der Betroffenheit der Art									
<p>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</p> <p>➤ <u>V8 – anlagebedingt: Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschnalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke</u></p>									
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
<p><u>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</u> Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Da nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist und vorhabenbedingt keine Heckenstrukturen beansprucht wurden, ist nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 zu rechnen.</p>									
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten</p>									
<p><u>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>									



Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 kann eine erhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation jedoch ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da sich vorhabenbedingt die Qualität von Nahrungshabitaten im direkten Umfeld der Brutplätze verringert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ebendiese infolgedessen aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V7 kann dies jedoch hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V7 – Attraktive Gestaltung der Offenlandbereiche der Photovoltaikanlage für Rauchschwalbe, Neuntöter, Star und Klappergrasmücke

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.



Avi Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Art Offenland							
Durch Plan / Vorhaben betroffene Arten	Vorkommende Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)						
Angaben zur Biologie: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Lebensräume und Verbreitung nicht näher beschrieben.							
Vorkommen Untersuchungs- bzw. Plangebiet: <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelerfassungen nachgewiesen.							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	
		FFH-Anhang IV – Art					
■		europäische Vogelart					
Darlegung der Betroffenheit der Art							
Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind: ➤ <u>V6 – baubedingt: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit</u>							
Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V6 kann der Eintritt des Verbotstatbestandes, durch die Beschädigung von Einzelbruten insbesondere im Randbereich entlang der Heckenstrukturen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.							
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf die Arten zu erwarten							
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vorhabenbedingt verringert sich die Qualität von Nahrungshabitaten. Aufgrund der flächigen Verbreitung der Art ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu rechnen.							
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.							



Die ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt gewahrt, da ausreichend Ausweichhabitate vorliegen und geeignete Bruthabitate nur kleinräumig betroffen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V6 – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Eine Ausnahmeprüfung nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.**

